

Tobias Schenk

Das Emanzipationsedikt – Ausdruck „defensiver Modernisierung“ oder Abschluss rechtsstaatlicher Entwicklungen des „(aufgeklärten) Absolutismus“?

1812 – 1912 – 2012. Versuch einer Standortbestimmung

„Wie stand es um uns vor dem 12. März 1812, und wie steht's heute?“¹ So fragte das *Frankfurter Israelitische Familienblatt* am 15. März 1912. Die dem Leser präsentierten Antworten fielen dabei ebenso ambivalent aus wie in der übrigen jüdischen Presse jener Tage. Der Erwerb des preußischen Staatsbürgerrechts wurde zwar in seiner epochalen Bedeutung durchaus gewürdigt und von mehreren Autoren mit dem Auszug der Juden aus der ägyptischen Sklaverei verglichen.² Doch nach unbeschwertem Feiern, daran lassen die überlieferten Einschätzungen keinen Zweifel, war den deutschen Juden im Jahre 1912 nicht zumute. Die *Allgemeine Zeitung des Judentums* konstatierte, es seien

die Juden in der Praxis auch heute, hundert Jahre seit jenem Edikt, nicht als ebenbürtige Staatsbürger anerkannt. [...] So weckt uns die Erinnerung an das Gesetz, durch das unsere Väter zu Staatsbürgern erklärt wurden, zu immer neuen Kämpfen, nicht mehr um Gewährung, sondern um Bewahrung von Rechten, um wirkliche Anerkennung der Juden als Staatsbürger.³

Auch der Hamburger Reformrabbiner Paul Rieger konstatierte: „Preußen hat sein 1812 den Juden gegebenes Versprechen noch nicht voll eingelöst. Das bittere Wort

1 Frankfurter Israelitisches Familienblatt, Nr. 11 (15. 3. 1912), S. 1.

2 Vgl. Rieger, Paul: Das Judenedikt vom 11. März 1812. Zur Jahrhundertfeier der Gleichberechtigung der preußischen Juden, in: *Im Deutschen Reich* 3 (1912), S. 113–121.

3 Holz, S.: Die Bedeutung des „Judenedikts“ vom 11. März 1812 für die Vergangenheit und Gegenwart der preußischen Juden, in: *Allgemeine Zeitung des Judentums*, Nr. 10 (8. 3. 1912), S. 110f., hier 111. Bereits zwei Jahre zuvor hatte sich am gleichen Ort der Historiker Ludwig Geiger mit Blick auf das bevorstehende Jubiläum zu Wort gemeldet und betont, dass angesichts des fortlebenden Antisemitismus rechte Freude nicht aufkommen wolle. Siehe Geiger, Ludwig: Zum 11. März, in: *Allgemeine Zeitung des Judentums*, Nr. 10 (11. 3. 1910), S. 109f.; vgl. auch ders.: Wem verdanken wir das Edikt vom 11. März 1812?, in: *Allgemeine Zeitung des Judentums*, Nr. 10 (8. 3. 1912), S. 109f.

von der Gleichberechtigung auf dem Papiere besteht noch immer zu Recht.“⁴ Gleichwohl appellierte das *Familienblatt* an seine Leser, nicht zu verzagen: Das „200jährige Jubiläum der Emanzipation wird die deutsche Judenheit bei einer ganz anderen Verfassung vorfinden“.⁵

Heute, weitere hundert Jahre später, hat sich diese Prophezeiung auf grausamste Weise bewahrheitet. Jenes deutsche Judentum, das im wilhelminischen Kaiserreich die erste Zentenarfeier seiner staatsbürgerlichen Emanzipation beging, wurde nur 30 Jahre später durch den Holocaust ausgelöscht oder in alle Welt zerstreut. Damit hat auch das Emanzipationsedikt seine legitimatorische Kraft als historischer Referenzpunkt und „Zukunftsgarantie“⁶ eines nach voller gesellschaftlicher Anerkennung strebenden Judentums verloren. Die eingangs zitierte Frage nach der Bedeutung des Edikts als „Schlüsseldokument der deutsch-jüdischen Geschichte“⁷ ist freilich von uneingeschränkter geschichtswissenschaftlicher Aktualität. Mehr denn je ist heute nach den Spezifika der Judenemanzipation⁸ in Preußen-Deutschland zu fragen und der Ort des Edikts in diesem letztlich gescheiterten Prozess zu bestimmen.

Anknüpfen ließe sich bei diesem Unterfangen an Äußerungen Riegers, der 1912 den Gang der Judenemanzipation in Preußen und in Frankreich miteinander verglichen und auf den „einzigartigen Charakter“⁹ des Edikts hingewiesen hatte. Während Frankreich den Juden 1792 das Bürgerrecht in einem revolutionären Akt verliehen habe, sei das preußische Edikt sechs Jahre nach der vernichtenden Niederlage gegen Napoleon als Teil der weiterreichenden Stein-Hardenbergschen Reformen „nicht zugunsten der Juden, sondern im Interesse des preußischen Staates erlassen worden. [...] Nur die Entfesselung *aller* in Preußen ungenutzt ruhenden wirtschaftlichen und geistigen Kräfte konnte dem Staate die Energie zum Aufschwung nach so tiefem Sturze vermitteln.“ Rieger wendete diesen ebenso etatistischen wie utilitaristischen Zug der preußischen Judenemanzipation sogleich ins Positive und betonte, die Verleihung des Staatsbürgerrechts

4 Rieger, Das Judenedikt vom 11. März 1812.

5 Frankfurter Israelitisches Familienblatt, Nr. 11 (15. 3. 1912), S. 1. Anders als die übrigen hier zitierten Autoren prangerte das Familienblatt jedoch weniger den fortbestehenden Antisemitismus in Staat und Gesellschaft als die religiöse Indifferenz innerhalb der jüdischen Gemeinden an.

6 Anonym: Zum 11. März, in: Ost und West, H. 3 (März 1912), S. 221.

7 Rohlfes, Jürgen: Judenemanzipation in Preußen. Das „Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preussischen Staate“ vom 11. März 1812, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 5/6 (2000), S. 333–348, hier S. 334.

8 Zur Begriffsgeschichte des erst 1828 geprägten Ausdrucks „Emanzipation der Juden“ siehe Wilke, Carsten L.: Emanzipation, in: Diner, Dan (Hrsg.): Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 2011, S. 219–231, hier S. 219f.

9 Rieger, Das Judenedikt vom 11. März 1812.

sei in Preußen „kein Gnadengeschenk, sondern der Ehrenpreis für ehrliches Verdienst“ gewesen. Mithin verkörpere das Edikt einen „Triumph des selbstbewußten Judentums in Preußen, eine Anerkennung seines Rechtes und seines Wertes für das Vaterland“. Dieser rhetorische Kunstgriff ist aus heutiger Perspektive freilich nur noch von rezeptions- und mentalitätsgeschichtlicher Bedeutung und insofern an dieser Stelle nicht näher zu verhandeln. Aufzugreifen ist allerdings die von Rieger vorgenommene Einordnung des Emanzipationsedikts in den größeren Zusammenhang der preußischen Reformen, die ein ganzes Bündel von Gesetzesinitiativen auf dem Gebiet der Agrarverfassung, der Heeres- und der Gewerbeordnung, der kommunalen Selbstverwaltung sowie des Bildungswesens umfassten.¹⁰

Die Frage, ob diese Reformen in nennenswerter Weise auf Vorarbeiten des späten 18. Jahrhunderts basierten oder vorrangig durch äußeren Druck, nämlich den militärischen Zusammenbruch des Jahres 1806, induziert wurden, führt früher oder später zum Nestor der Bielefelder Schule. Im ersten Band seiner *Deutschen Gesellschaftsgeschichte* ging Hans-Ulrich Wehler 1987 mit der Preußenforschung und ihrer Deutung der Jahre nach 1806 hart ins Gericht. In unkritischer Fortschreibung eines „preußischen Staatsmythos“ würden die Reformen „als vorbildliche Leistungen einer zeitgemäß denkenden und handelnden Verwaltung“ präsentiert und in ein „legendenumwobenes Geschichtsbild“, ein in „Goldrahmen gefaßte[s] Kolossalgemälde“ eingefügt. Dem hielt Wehler sein Analysemodell einer „defensiven Modernisierung“ entgegen:

Der Dreh- und Angelpunkt besteht in der ausschlaggebenden Einsicht darin, daß sich die Kontinuität des altpreußischen Reformabsolutismus seit 1807 keineswegs fugenlos fortsetzte, sondern daß erst die Katastrophe einer förmlichen Staatszertrümmerung im Verein mit der napoleonischen Form der Revolution die preußischen Reformen als Periode beschleunigter Anpassung, als „Antirevolution“ erzwingen.¹¹

In kritischer Auseinandersetzung mit Wehlers Thesen konnten neuere Studien allerdings herausarbeiten, dass das Schlagwort einer defensiven Modernisierung in vielen Bereichen von Staat und Gesellschaft zu kurz greift. Ohne an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen, kann heute mit Wolfgang Neugebauer schon für die Zeit vor 1806 in Brandenburg „ein erstaunliches Maß an Wandel und Mobilität“¹²

10 Einen Überblick bietet Clark, Christopher: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600–1947, 2. Aufl. München 2006, S. 364–399.

11 Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, Studienausgabe, München 2008 (erstmalig 1987), S. 397.

12 Neugebauer, Wolfgang: Zentralprovinz im Absolutismus. Brandenburg im 17. und 18.

konstatiert werden – allerdings „nicht im Ganzen und überall: die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, das Nebeneinander von traditioneller Beharrung hier und erstaunlicher Mobilität in der unmittelbaren Nachbarschaft erscheint als Signatur zumal der ländlichen Verhältnisse in Brandenburg um 1800.“ Wenn demnach in Anknüpfung an ältere Positionen Otto Hintzes in gewissem Maße von einer Reform vor der Reform¹³ gesprochen werden kann, drängt sich mit Blick auf die Situation der Juden die Frage auf, ob es auch eine Emanzipation vor der Emanzipation gegeben hat oder nicht. In den Blick gerät hiermit das Judenrecht des Ancien Régime. In terminologischer Abgrenzung zum jüdischen Recht, der Halacha, kann dieses mit dem zeitgenössischen preußischen Juristen Reinhard Friedrich Terlinden (1750–1818) definiert werden als „Inbegriff der vom gemeinen Rechte abweichenden Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Juden in Preußischen Staaten sowol unter einander, als in Rücksicht auf den Staat und die übrigen Einwohner des Staats bestimmt“¹⁴ wurden.

Mit Blick auf Wehlers Modernisierungsmodell ist also danach zu fragen, ob das Emanzipationsedikt als Ausdruck defensiver Modernisierung einen verfassungsgeschichtlichen Bruch markiert, oder ob es in einer Kontinuität rechtsstaatlicher Entwicklungen zu verorten ist, die im frühneuzeitlichen Judenrecht bereits angelegt waren. Dabei erschöpft sich das analytische Potential dieser Fragestellung keineswegs in einem substantiellen Beitrag zur Absolutismuskritik.¹⁵ Anzustreben ist stattdessen eine bewusste Überwindung der Epochenschwelle „1806“, um die spätabolutistische Judenpolitik in der *longue durée* der preußisch-deutschen Judenemanzipation zu verorten, die um 1780 zaghaft einsetzte, jedoch erst 1869/1871 im Norddeutschen Bund bzw. im Kaiserreich zu ihrem formalen Abschluss gelangte. Gerade angesichts der zahlreichen Widersprüche

Jahrhundert (Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 4, zugleich: Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 5), Berlin 2001, S. 172.

13 Vgl. Hintze, Otto: Preußische Reformbestrebungen vor 1806, in: *Historische Zeitschrift* 76 (1896), S. 413–443.

14 Terlinden, Reinhard Friedrich: *Grundsätze des Juden-Rechts nach den Gesetzen für die Preußischen Staaten*, Halle 1804, S. 35. Ungeachtet der hier vorgenommenen terminologischen Differenzierung zwischen Judenrecht und jüdischem Recht bestanden zwischen beiden Bereichen zahlreiche Berührungspunkte und Überschneidungszonen, die im Folgenden jedoch nicht näher diskutiert werden können, zumal Forschungen zu diesem Problemkreis mit Blick auf Brandenburg-Preußen noch ausstehen. Siehe hierzu am Beispiel der Gemeinde von Frankfurt am Main: Gotzmann, Andreas: *Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum* (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 32), Göttingen 2008, S. 34–52.

15 Siehe hierzu mit weiterer Literatur Freist, Dagmar: *Absolutismus*, Darmstadt 2008; Duchhardt, Heinz: *Barock und Aufklärung* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 11), 4. Aufl. München 2007.

und Rückschläge, die diesen Fundamentalprozess im christlich-jüdischen Verhältnis von seinem Beginn bis zu seinem genozidalen Ende begleiteten, ist die Forschung aufgerufen, Kontinuitäten und Brüche zwischen Früher Neuzeit und Moderne offenzulegen. In Anknüpfung an neuere Studien zur obrigkeitlichen Prägung jüdischen Alltagslebens im Alten Reich¹⁶ ist dabei nicht auf normativer Ebene zu verharren, sondern – wo immer möglich – auf empirischer Basis nach der *Rechtswirklichkeit* zu fragen.

Mit Blick auf Brandenburg-Preußen muss der derzeitige Forschungsstand freilich als höchst unbefriedigend bezeichnet werden, was zunächst mit einem offenkundigen Desinteresse der allgemeinen Preußenforschung zusammenhängt. Ungeachtet verdienstvoller Einzelleistungen universitär nach 1945 zunehmend marginalisiert, zum Teil bis in jüngere Zeit rückwärtsgewandten geistesgeschichtlichen Traditionen verhaftet¹⁷ und durch „Theorieverweigerung und Archivabstinenz“¹⁸ geprägt, findet dieser einst die Avantgarde der deutschen Geschichtswissenschaft bildende Forschungszweig erst seit den 1990er Jahren schrittweise Anschluss an die Positionen der allgemeinen Frühneuzeithistoriographie. Von der damit einhergehenden Öffnung für neue Forschungsansätze, die auf einigen Feldern bereits zu eindrucksvollen Ergebnissen geführt hat,¹⁹ wurden

16 Beispielhaft seien genannt Mordstein, Johannes: Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637–1806 (Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, Bd. 2), Epfendorf 2005; Fleermann, Bastian: Marginalisierung und Emanzipation. Jüdische Alltagskultur im Herzogtum Berg 1779–1847, Neustadt a. d. Aisch 2007; Strobel, Till: Jüdisches Leben unter dem Schutz der Reichserbmarschälle von Pappenheim 1650–1806 (Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, Bd. 3; Beiträge zu Kultur und Geschichte von Haus und ehemaliger Herrschaft Pappenheim, Bd. 7), Epfendorf 2009; als Überblicksdarstellung auch Liberles, Robert: An der Schwelle zur Moderne: 1618–1780, in: Kaplan, Marion (Hrsg.): Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland. Vom 17. Jahrhundert bis 1945, München 2003, S. 21–122.

17 Deutlich ablesbar beispielsweise bei Hauser, Oswald: Gedanken zur Preußen-Ausstellung Berlin 1981, in: ders. (Hrsg.): Zur Problematik „Preußen und das Reich“ (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 4), Köln/Wien 1984, S. 361–370, hier insb. S. 364–366. Der Autor attestiert den Organisatoren der 1981 im Martin-Gropius-Bau gezeigten Preußenausstellung einen Mangel an „waterländischen Empfindungen“. Das in der Exposition nur unzureichend dargestellte Konstituens preußischer Geschichte bildeten ethische Normen im Verein mit dem Wirken großer Männer. Insofern sei Preußen „für die moderne strukturgeschichtliche Methode allein ein denkbar ungeeignetes Objekt“.

18 So mit Blick auf Westdeutschland vor 1990 Neugebauer, Wolfgang: Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der Preußischen Geschichte, in: ders. (Hrsg.): Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 2009, S. 3–109, hier S. 95.

19 Zu würdigen sind beispielsweise die innovativen und quellengesättigten Studien aus dem Umfeld der Potsdamer Arbeitsgruppe „Ostelbische Gutsherrschaft als sozialhistorisches

jüdische Themen bislang allerdings kaum erfasst.²⁰ Ein Bewusstsein dafür, dass aus der Geschichte der Juden im Sinne Dan Diners ein „gleichsam erkenntnisleitendes Potential für die sogenannte allgemeine Geschichte“²¹ entwickelt werden könnte, lässt neben dem unlängst zum Abschluss gebrachten „Handbuch der preußischen Geschichte“²² auch das für geistesgeschichtlichen Eskapismus seit jeher besonders anfällige Genre der Friedrichbiographie bis heute völlig vermissen. Denn während das eindrucksvolle „politische und staatstheoretische Rüstzeug“²³ des intellektuellen Hohenzollern vor dem Auge des geneigten Lesers ein ums andere Mal in extenso ausgebreitet wird, erweist sich das Interesse an der Umsetzung des friderizianischen Toleranzpostulats in die Herrschaftspraxis als denkbar bescheiden. Dass beispielsweise in den Jahren nach 1772 Tausende Juden aus den polnischen Teilungsgebieten vertrieben wurden, dass es sich dabei um die erste systematische Vertreibung einer Minderheit aus Brandenburg-Preußen seit dem 16. Jahrhundert²⁴ und zugleich um die größte Vertreibung von Juden aus Preußen vor 1933²⁵ handelte – dieses der Fachwissenschaft durchaus

Phänomen“, etwa Peters, Jan: Märkische Lebenswelten. Gesellschaftsgeschichte der Herrschaft Plattenburg-Wilsnack, Prignitz 1550–1800 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 53), Berlin 2007.

20 Eine Ausnahme bilden die materialgesättigten wirtschaftsgeschichtlichen Studien Rolf Straubels, die u. a. wichtige Einblicke in das ökonomische Profil und das Heiratsverhalten jüdischer Gemeinden und Kaufleute der mittleren und östlichen Provinzen Preußens vermitteln. Siehe Straubel, Rolf: Kaufleute und Manufakturunternehmer. Eine empirische Untersuchung über die sozialen Träger von Handel und Großgewerbe in den mittleren preußischen Provinzen (1763 bis 1815) (Beihefte der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 122), Stuttgart 1995; ders.: Frankfurt (Oder) und Potsdam am Ende des Alten Reiches. Studien zur städtischen Wirtschafts- und Sozialstruktur (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches, Bd. 2), Potsdam 1995; ders.: Die Handelsstädte Königsberg und Memel in friderizianischer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des ost- und gesamtpreußischen „Commerciums“ sowie seiner sozialen Träger (1763–1806/15) (Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 10), Berlin 2003.

21 Diner, Dan: Editorial, in: ders. (Hrsg.): Synchrone Welten. Zeitenräume jüdischer Geschichte (Toldot), Göttingen 2005, S. 7–10, hier S. 7.

22 Juden und deren Beitrag zur preußischen Geschichte sind dort praktisch inexistent. Stattdessen soll die reformierte Vorzeigeminderheit der Hugenotten, die durch einen Beitrag im Umfang von 100 Seiten gewürdigt wird, „als Beispiel“ für andere Minderheiten dienen. Bezeichnenderweise wurde im Register selbst die Indexierung des Lemmas „Juden“ vergessen. Siehe Neugebauer (Hrsg.), Handbuch der preußischen Geschichte; vgl. die Rezension des Verfassers in: Zeitschrift für Historische Forschung 38 (2011), S. 349–352.

23 So eine Kapitelüberschrift bei Kunisch, Johannes: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit, 3. Aufl., München 2005, S. 103–133.

24 Hagen, William W.: Germans, Poles and Jews. The Nationality Conflict in the Prussian East, 1772–1914, Chicago/London 1980, S. 46.

25 Schenk, Tobias: Die Religionen Müßen alle Tolleriret werden ...“? Zur Praxis der Judenpolitik,

bekanntes Faktum²⁶ möchte die Friedrich-Forschung dem Leser offenbar nicht zumuten. Abgesehen von einer 2009 publizierten Studie, in der die Vertreibungen allen Ernstes mit „Erfordernissen der Grenzsicherung“ in Verbindung gebracht werden,²⁷ liegt – soweit der Verfasser sieht – keine einzige Friedrichbiographie vor, die dieses Geschehen als mitteilungswürdig einstufen würde.²⁸

Doch bilden die offenkundigen Defizite der Preußenforschung, an denen auch die Publikationsflut rund um den 300. Geburtstag Friedrichs des Großen nichts geändert hat,²⁹ nur einen Teil des Problems. Auch die strukturgeschicht-

in: Sösemann, Bernd/Vogt-Spira, Gregor (Hrsg.): Friedrich der Große in Europa. Geschichte einer wechselvollen Beziehung, 2 Bde., Stuttgart 2012, Bd. 2, S. 67–79, hier S. 69.

26 Zentrale Quellen, beispielsweise königliche Vertreibungsbefehle, sind seit mehr als 100 Jahren ediert und abgedruckt in der bis heute oft benutzten Studie von Bär, Max: Westpreußen unter Friedrich dem Großen (Publikationen aus dem preußischen Staatsarchiv, Bd. 83/84), 2 Bde., Leipzig 1909. In jüngerer Zeit thematisierten die Vertreibungen der Osteuropahistoriker Bömelburg, Hans-Jürgen: Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806) (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte, Bd. 5), München 1995; sowie Jehle, Manfred: “Relocations” in South Prussia and New East Prussia: Prussia’s Demographic Policy towards the Jews in Occupied Poland 1772–1806, in: Leo Baeck Institute Year Book, Bd. 52 (2007), S. 23–47.

27 Heinrich, Gerd: Friedrich II. von Preußen. Leistung und Leben eines großen Königs, Berlin 2009, S. 333. Ebd. erfährt man des Weiteren, dass ein „Staat mit exzessiver Toleranzpraxis“ ohnehin „fast ein Widerspruch in sich“ sei. Vgl. zu diesem wissenschaftlichen wie stilistischen Tiefpunkt der Friedrichbiographie die Rezension des Verfassers in Westfälische Forschungen, Jg. 61 (2011), S. 666–669. Zu den angeblich „nicht unbegründeten restriktiven Tendenzen“ der friderizianischen Judenpolitik bereits Heinrich, Gerd: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie, Frankfurt a. M. [u. a.] 1981, S. 250.

28 Gerade mit Blick auf die jüdische Geschichte ist deshalb der Einschätzung nachdrücklich zu widersprechen, wonach es sich „bei den zu konstatierenden Desideraten der Friedrich-Forschung [...] primär um geistes- und ideengeschichtliche Problemstellungen“ handle, wie Kroll, Frank-Lothar: Das Problem der Toleranz bei Friedrich dem Großen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge, Jg. 11 (2001), S. 53–75, hier S. 54, meint. Es war in vielen Bereichen gerade die Geistesgeschichte, die in den vergangenen Jahrzehnten als Vehikel diente, um offenbar als unbequem wahrgenommenen Forschungsproblemen auszuweichen. Einzufordern ist vor diesem Hintergrund ein überfälliger strukturgeschichtlicher „turn“ zur Aufhellung der Regierungspraxis durch empirische Grundlagenarbeit. Vgl. in diesem Sinne auch Friedrich, Karin: Brandenburg-Prussia, 1466–1806. The Rise of a Composite State (Studies in European History), Basingstoke 2012, S. 108: “The myth of Frederick’s enlightened tolerance evaporates when his actions, not his writings or his promises, are taken into account.”

29 Einen Überblick über die für Fragestellungen zur jüdischen Geschichte weitestgehend unergiebigsten Neuerscheinungen bietet Kaiser, Michael: Friedrich der Große und Preußen – Neuerscheinungen zum Jubiläumsjahr 2012. Einführung, in: sehepunkte 12 (2012), Nr. 9 (15. 9. 2012), <http://www.sehepunkte.de/2012/09/forum/friedrich-der-gro223e-und-preu223en->

lichen Deutungsangebote der Minoritätenforschung können derzeit nur bedingt als anschlussfähig an neuere Strömungen der „allgemeinen“ Historiographie gelten. Während sich diese zunehmend von etatistischen Interpretationen abwendet und den Blick auf die äußerst heterogenen Regionen der Hohenzollernmonarchie richtet,³⁰ fokussieren Studien zur jüdischen Geschichte in den ostelbischen Territorien Preußens weiterhin in äußerst starkem Maße auf die Berliner Gemeinde.³¹ Zugleich treten sozial- und strukturgeschichtliche Fragestellungen, die bis in die 1980er Jahre hinein noch eine gewisse Rolle spielten,³² zugunsten kulturgeschichtlicher Zugänge mehr und mehr in den Hintergrund. Im Mittelpunkt neuerer Arbeiten stehen vor allem die mit dem Namen Moses Mendelssohn verbundene jüdische Aufklärung (Haskala),³³ die sich im ausgehenden 18. Jahrhundert entfaltende jüdisch-christliche Salonkultur³⁴ und die 1781 von Christian

neuerscheinungen-zum-jubil228umsjahr-2012-152.

30 Zur Einführung Rohrschneider, Michael: *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte*, Jg. 90 (2008), S. 321–349.

31 Differenziertere, jedoch bislang nicht hinreichend rezipierte Ergebnisse liegen hingegen für die westlichen Teile Brandenburg-Preußens vor. Zu nennen sind insbesondere folgende zwei Studien: Lokers, Jan: *Die Juden in Emden 1530–1806. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studie zur Geschichte der Juden in Norddeutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zur Emanzipationsgesetzgebung (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 70)*, Aurich 1990; Linnemeier, Bernd-Wilhelm: *Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der Frühen Neuzeit (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 15)*, Bielefeld 2002; als vorläufige Bilanz demnächst Schenk, Tobias: *Die Juden in den brandenburgisch-preußischen Territorien Westfalens (1650–1806)*, in: Freund, Susanne (Hrsg.): *Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe, Bd. IV: Grundlagen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV: Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen)*, Münster 2013 (im Druck).

32 Zu nennen ist in diesem Kontext vor allem Jersch-Wenzel, Stefi: *Juden und „Franzosen“ in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 23)*, Berlin 1978; darüber hinaus wichtiges sozialgeschichtliches Material bei Scheiger, Brigitte: *Juden in Berlin*, in: Jersch-Wenzel, Stefi/John, Barbara (Hrsg.): *Von Zuwanderern zu Einheimischen. Hugenotten, Juden, Böhmen, Polen in Berlin*, Berlin 1990, S. 153–491.

33 Herausragende Darstellung bei Lowenstein, Steven M.: *The Berlin Jewish Community. Enlightenment, Family, and Crisis (Studies in Jewish History), 1770–1830*, Oxford 1994; Gesamtwürdigung bei Feiner, Shmuel: *Haskala – Jüdische Aufklärung. Geschichte einer kulturellen Revolution (Netiva. Studien des Salomon Ludwig Steinheim-Instituts, Bd. 8)*, Hildesheim [u. a.] 2007; vgl. ders.: *Haskala*, in: Diner (Hrsg.), *Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur*, Bd. 1, S. 544–554; aus biographischer Perspektive u. a. Bourel, Dominique: *Moses Mendelssohn. Begründer des modernen Judentums*, Zürich 2007.

34 Hierzu nunmehr Lund, Hannah Lotte: *Der Berliner „jüdische Salon“ um 1800. Emanzipation in der Debatte (Europäisch-jüdische Studien – Beiträge, Bd. 1)*, Berlin/New York 2012; vgl. den

Wilhelm (von) Dohm initiierte Debatte über die „bürgerliche Verbesserung der Juden“.³⁵

Man relativiert die weit über Preußen hinausreichende Bedeutung der Berliner Gemeinde in keiner Weise, wenn man an dieser Stelle auf die Gefahren einer thematischen und geographischen Verengung des Forschungsinteresses hinweist. Denn aus strukturgeschichtlicher Perspektive ist die unmittelbare Aussagekraft hauptstädtischer Elitenphänomene für die Entwicklung der preußischen Judenschaft, die 1790 rund 32.000 Personen umfasste, sehr begrenzt.³⁶ 99,9 Prozent der Juden betrieben eben keinen Salon, 99 Prozent besaßen auch keine Manufaktur und 90 Prozent lebten nicht einmal in Berlin, sondern unter unterschiedlichsten sozialen, kulturellen, ökonomischen und rechtlichen Bedingungen irgendwo zwischen Kleve und Königsberg – mithin in einem geographischen Raum, der über eine West-Ost-Ausdehnung von rund 1.200 Kilometern verfügte. Vor einer „Brandenburgisierung“ der preußischen Geschichte³⁷ oder gar vor deren „Berlinisierung“ ist deshalb auch und gerade mit Blick auf die Juden nachdrücklich zu warnen. Denn um auf die eingangs zitierte Frage des *Israelitischen Familienblatts* zurückzukommen: Wie es um die preußischen Juden vor dem 11. März 1812 stand und welchen Einfluss das obrigkeitliche Judenrecht auf deren soziale, demographische, ökonomische und kulturelle Entwicklung ausübte, kann kaum beantwortet werden, wenn die überwältigende Mehrheit jener Juden noch gar nicht ins Blickfeld neuerer Studien geraten ist.³⁸

Beitrag der Autorin in diesem Band.

35 Heinrich, Gerda: „... man sollte itzt beständig das Publikum über diese Materie en haleine halten.“ Die Debatte um „bürgerliche Verbesserung der Juden“ 1781–1786, in: Goldenbaum, Ursula (Hrsg.): Appell an das Publikum. Die öffentliche Debatte in der deutschen Aufklärung 1687–1796, Berlin 2004, S. 813–887.

36 Hierauf verwies bereits Lowenstein, Steven M.: Two Silent Minorities: Orthodox Jews and Poor Jews in Berlin 1770–1823, in: Leo Baeck Institute Year Book, Bd. 36 (1991), S. 3–25; vgl. auch Lässig, Simone: Bürgertum, in: Diner (Hrsg.), Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur, Bd. 1, S. 471–476, hier S. 471 (jüdische Salons in Berlin und Wien „ein ebenso lokal wie zahlenmäßig begrenztes Phänomen [...] für die Juden als Kollektiv nicht repräsentativ“). Demographische Angabe für 1790 nach Lewin, Reinhold: Die Judengesetzgebung Friedrich Wilhelms II., in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, H. 1–5 (1913), S. 74–98, 211–234, 363–372, 461–481, 567–590, hier S. 475.

37 So mit Blick auf die allgemeine Preußenforschung Bömelburg, Hans-Jürgen: Friedrich II. zwischen Deutschland und Polen. Ereignis- und Erinnerungsgeschichte (Kröners Taschenausgabe, Bd. 331), Stuttgart 2011, S. XIII; vgl. ebd., S. VI die „Beobachtung, dass die Geschichte Friedrichs und Preußens in Deutschland nach 1990 entweder auf eine brandenburgische Regionalgeschichte oder eine westeuropäische Kulturgeschichte des *roi-philosophie* reduziert“ werde.

38 Wie groß die Forschungslücken selbst für die Mark Brandenburg sind, mag der Hinweis verdeutlichen, dass die erste und bislang einzige monographische Würdigung der Potsdamer jüdischen Gemeinde aus dem Jahre 1903 datiert. Siehe Kaelter, Robert: Geschichte der jüdischen

Doch ist der Forschungsstand nicht allein in geographischer Hinsicht von erheblichen Disparitäten gekennzeichnet. Mit der unverhältnismäßig stark ausgeprägten Fokussierung auf die im Berliner Oberschichtenmilieu gepflegten intellektuellen Diskurse geht zugleich ein eklatanter Mangel an praxeologischen Zugängen bei der Analyse altpreußischer Judenpolitik einher. Zwar griffe eine ausschließlich verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Deutung des Emanzipationsprozesses unter Ausklammerung kultureller Entwicklungen eindeutig zu kurz.³⁹ Gleichwohl muss die Beobachtung nachdenklich stimmen, dass die historische Verortung des friderizianischen Judenrechts in zahlreichen kulturgeschichtlich ausgerichteten Studien bis heute durch Analysen von Forscherinnen und Forschern im Umkreis der „Wissenschaft des Judentums“⁴⁰ präfiguriert wird. Die Rede ist vom Werk deutsch-jüdischer Historiker wie Ludwig Geiger (1848–1919),⁴¹ Ismar Freund (1876–1956),⁴² Fritz Yitzhak Baer (1888–1980),⁴³ Jacob Jacobson (1888–1968)⁴⁴ und vor allem Selma Stern (1890–1981).⁴⁵ Dass die materialgesättigten Pionierstudien dieser Forscher, deren Arbeit außerhalb des etablierten Wissenschaftsbetriebs der Kaiserzeit begann und durch den National-

Gemeinde zu Potsdam, Neuauf., Berlin 1993 (erstmalig erschienen 1903).

39 Auf die Ambivalenz des Emanzipationsbegriffes, der im Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts ebenso auf rechtliche Gleichstellung wie auf kulturelle Partizipation an der Gesamtgesellschaft bezogen wurde, verweist Wilke, *Emanzipation*, S. 220.

40 Siehe zur Einführung die Beiträge in: Brenner, Michael/Rohrbacher, Stefan (Hrsg.): *Wissenschaft vom Judentum. Annäherungen nach dem Holocaust*, Göttingen 2000.

41 Geiger, Ludwig: *Geschichte der Juden in Berlin*. Festschrift zur zweiten Säkularfeier, 2 Bde., Berlin 1871.

42 Freund, Ismar: *Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812*. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, 2 Bde., Berlin 1912.

43 Baer, Fritz: *Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve*. Erster Teil: Die Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Historische Sektion, Bd. 1), Berlin 1922.

44 Jacobson, Jacob (Hrsg.): *Die Judenbürgerbücher der Stadt Berlin 1809–1851*. Mit Ergänzungen für die Jahre 1791–1809 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 4, Quellenwerke, Bd. 1), Berlin 1962; ders. (Hrsg.): *Jüdische Trauungen in Berlin 1759–1813*. Mit Ergänzungen für die Jahre 1723 bis 1759 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 28, Quellenwerke, Bd. 4), Berlin 1968.

45 Siehe zur Person: Sassenberg, Marina: *Selma Stern (1890–1981). Das Eigene in der Geschichte. Selbstentwürfe und Geschichtsentwürfe einer Historikerin* (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, Bd. 69), Tübingen 2004; vgl. Brechenmacher, Thomas: *Deutsch-jüdische Geschichte als Wissenschaft. Zur historischen Entstehung einer akademischen Disziplin*, in: *Historische Zeitschrift* 292 (2011), S. 95–123, hier S. 104–108; noch unveröffentlicht ist die Göttinger Dissertation von Aue, Irene unter dem Arbeitstitel: *Selma Stern als Historikerin. Zur Werkgeschichte von „Der preußische Staat und die Juden“ und „Jud Süß“ (1920–1975)*.

sozialismus gewaltsam beendet wurde, nicht nur allen denkbaren Respekt verdienen, sondern vielfach noch heute eine wichtige Forschungsgrundlage bieten, steht außer Zweifel. Dass bei ihrer Rezeption gleichwohl Vorsicht geboten ist, verdeutlicht ein nochmaliger Blick ins Jubiläumsjahr 1912.

Noch stärker als heute überstrahlte damals der runde Geburtstag Friedrichs des Großen das Gedenken an das Emanzipationsedikt, was jüdische Zeitgenossen nach möglichen Verbindungslinien zwischen beiden Jubiläen fragen ließ. Die Art und Weise, in der dies geschah, zählt zu den aufschlussreichsten Kapiteln in der Rezeptionsgeschichte Friedrichs des Großen und belegt, dass der Preußenkönig als „politisches Argument“⁴⁶ buchstäblich für alles in Anspruch genommen werden konnte. Ungeachtet der überaus restriktiven Judenpolitik Friedrichs rang sich beispielsweise Ludwig Geiger in der *Allgemeinen Zeitung des Judentums* vom 24. Januar 1912 zu der Einschätzung durch:

Trotz aller Schatten: das Licht begann unter ihm, wenn auch noch schwere Finsternis folgte. Auch heute sind noch nicht alle Nebel gewichen, es ist für uns keineswegs alles erreicht. Aber die Aufklärung, die Friedrich der Große verkündete und teilweise bestätigte, ist ein kostbares, unentziefbares Erbe für den preußischen Staat geblieben, und die Befreiung, die volle Gleichheit, die mit der Aufklärung zusammen siegreich durch die Welt zieht, wird nicht ausbleiben.⁴⁷

Die schrittweise Aneignung der im protestantisch geprägten akademischen Milieu des Kaiserreiches entwickelten Friedrichlegende bildet vielleicht das tragischste Zeugnis des „Dazugehörenwollens“ deutsch-jüdischer Historiker. Zu welchen Verneigungen dies im Einzelfall führen konnte, verdeutlicht ein 1915 publizierter Beitrag von Felix Priebatsch zur Festschrift für den alldeutschen Treitschkeschüler Dietrich Schäfer, in der die These vertreten wird, von Friedrich befohlene Zwangsumsiedlungen polnischer Juden seien den Betroffenen kulturell zugutegekommen.⁴⁸

Auf die Suche nach dem Licht begab sich nach 1918 auch Selma Stern. Ihr ab 1925 publiziertes Monumentalwerk *Der preußische Staat und die Juden* widmet sich in Darstellung und Quellenedition dem Zeitraum zwischen dem Regierungsantritt Kurfürst Friedrich Wilhelms und dem Tod Friedrichs des Großen, also

⁴⁶ Vgl. die anregende rezeptionsgeschichtliche Studie von Hahn, Peter-Michael: *Friedrich der Große und die deutsche Nation. Geschichte als politisches Argument*, Stuttgart 2007.

⁴⁷ Geiger, Ludwig: *Friedrich der Große*. Geboren am 24. Januar 1712, in: *Allgemeine Zeitung des Judentums*, Nr. 4 (1912), S. 37ff., hier S. 39.

⁴⁸ Priebatsch, Felix: *Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Forschungen und Versuche zur Geschichte der Mittelalters und der Neuzeit* (Festschrift für Dietrich Schäfer zum 70. Geburtstag), Jena 1915, S. 564–651, hier S. 617.

den Jahren zwischen 1640 und 1786. Es entstand eigener Aussage zufolge „in der erwartungsfrohen Stimmung, in der an eine Wiedergeburt des Judentums aus dem Geiste und mit den Mitteln der modernen Wissenschaft und an eine sinnvolle Symbiose von Deutschen und Juden geglaubt werden konnte“.⁴⁹ Gerade die Bände zur Regierungszeit der beiden bedeutendsten preußischen Könige des 18. Jahrhunderts, Friedrich Wilhelms I. (reg. 1713–1740) und Friedrichs des Großen (reg. 1740–1786), sollten den Nachweis erbringen, „wie Staatspolitik und kulturelle Erscheinungen, Wirtschaftsinteressen und geistige Strömungen zusammenwirkten, um das Ziel der Emanzipation zu erreichen“.⁵⁰ Im Begriff der „Staatspolitik“ klingt freilich das interpretatorische Kernproblem an, mit dem sich Stern im Rahmen ihrer teleologischen Ausrichtung auf den Emanzipationsprozess konfrontiert sah. Denn angesichts zahlreicher unmissverständlicher Äußerungen der preußischen Könige und der von ihnen erlassenen Edikte kann am grundsätzlich repressiven Gehalt des altpreußischen Judenrechts keinerlei Zweifel bestehen. Segregation bei weitreichenden demographischen und ökonomischen Restriktionen bildete seine Zielstellung – keineswegs eine fortschreitende Integration der Juden in den Untertanenverband.

Den preußischen Monarchen des 18. Jahrhunderts, die sich mit dieser, weiter unten näher auszuleuchtenden Politik noch ganz in vormodernen Bahnen bewegten, das anachronistische „Ziel der Emanzipation“ zuzuschreiben, wäre vor diesem Hintergrund völlig absurd gewesen. Das gesuchte Licht fand Stern deshalb weniger bei den preußischen Herrschern als vielmehr im preußischen Staat. Zu Grunde liegt dieser Differenzierung die These, dass im Zuge eines allgemeinen Rationalisierungs- und Verrechtlichungsprozesses „an die Stelle der fürsorgenden patria potestas oder der Willkür des Fürsten das Gesetz [getreten sei], das Gericht und die Ordnung des Staates, der die Juden als Stand den anderen Ständen gleichsetzte und die Rechtlosen vor Rechtlosigkeit und Gewalttätigkeit schützte“.⁵¹ Eine Schlüsselposition nehmen bei Stern deshalb die „vom König in strenger Zucht zur Treue, zum Fleiß, zur Unbestechlichkeit und zu einer neuen und reinen Staatsgesinnung erzogenen Beamten [ein], die dem alten Preußen sein nüchternes, ehrliches und hartes Gepräge gaben“ und die selbst dem König „widersprochen und ihn bekämpft“ hätten, wenn dieser – etwa gegenüber den Juden – „gegen die Lehren der Staatsräson verstieß“.⁵² Sterns geschichtspolitische Aneignung Preußens weist also nicht allein ein etatistisches Gepräge auf, sondern

⁴⁹ Stern, Selma: *Der Preußische Staat und die Juden*, 7 Bde., Tübingen 1962–1971, hier Bd. I/1, S. XII.

⁵⁰ Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Bd. I/1, S. 155.

⁵¹ Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Bd. I/1, S. X.

⁵² Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Bd. II/1, S. 10.

basiert – worüber ihre umfangreiche Quellenedition leicht hinwegtäuscht – auf einem partiellen Rückzug aus der empirisch abgesicherten Strukturgeschichte in diffuse Sphären eines idealisierten preußischen Geistes. Gleichwohl prägt ihr Verrechtlichungsparadigma noch heute zahlreiche Studien, welche dem preußischen Judenrecht zwar einen repressiven Charakter nicht absprechen, die Entwicklung im Laufe des 18. Jahrhunderts jedoch gleichwohl durch „Kodifizierung und Rationalisierung“⁵³ geprägt sehen und der Administration eine gegenüber den Juden gepflegte „Tradition der Solidarisierung“ attestieren. Der Absolutismus habe demnach „ein wichtiges Tor zur bürgerlichen Moderne“ geöffnet und eine „soziale Einbindung der Juden in den Staat“⁵⁴ intendiert. Die Geschichte der staatsbürgerlichen Emanzipation weise somit trotz mancher Rückschläge „eine deutliche Kontinuität“ auf, „die in Preußen aus dem aufgeklärten Absolutismus über die nachfriderizianische Zeit in die Reformperiode am Beginn des 19. Jahrhunderts hinüberreichte“.⁵⁵

Mit dem durch benachbarte Disziplinen erreichten Forschungsstand ist dieses überkommene Top-Down-Modell jüdischer Emanzipation in Preußen-Deutschland freilich kaum mehr zu vereinbaren. Denn der preußische Staat, den zahlreiche minoritätengeschichtliche Studien in Anknüpfung an Stern beschreiben, hat mit dem preußischen Staat der neueren Absolutismus- und Preußenforschung von Jahr zu Jahr weniger gemein. Selbst mit Blick auf die christliche Mehrheitsgesellschaft gilt mittlerweile die Erkenntnis als gesichert, „dass der werdende Territorialstaat weder die fortdauernden persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen Landesherr und Untertan im Sinn staatsbürgerlicher Gleichheit einebnete noch die traditionellen, von ständischen und lokalen Kräften mitbestimmten Verfassungsstrukturen zur Gänze aufzuheben vermochte“.⁵⁶ Auch die Preußenforschung beginnt vor diesem Hintergrund den wirkmächtigen Mythos einer „Modernisierungsbürokratie“⁵⁷ kritisch zu hinterfragen. Während Stern als Movers administrativen Handelns noch eine von der Person des Monarchen weitgehend abstrahierende Staatsraison ausmachte, betonen neuere verwaltungs-

53 Dieses und das folgende Zitat bei Heinrich, „... man sollte itzt beständig das Publikum über diese Materie en haleine halten“, S. 827.

54 Lässig, Simone: Jüdische Wege ins Bürgertum. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert (Bürgertum. Neue Folge. Studien zur Zivilgesellschaft, Bd. 1), Göttingen 2004, S. 77.

55 Baumgart, Peter: Die jüdische Minorität im friderizianischen Preußen, in: Hauser, Oswald (Hrsg.): Vorträge und Studien zur preußisch-deutschen Geschichte (Neue Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 2), Köln 1983, S. 1–20, hier S. 19f.

56 Bahlcke, Joachim: Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 91), München 2012, S. 20.

57 Neugebauer, Wolfgang: Wozu preußische Geschichte im 21. Jahrhundert? (Lectiones Inaugurales, Bd. 2), Berlin 2012, S. 52.

geschichtliche Studien das Fortwirken persönlicher Treuebindungen zwischen Beamtenschaft und Monarchen⁵⁸ bei gleichzeitigem Fehlen wesentlicher Charakteristika des modernen Berufsbeamtentums.⁵⁹

Während in der Minoritätenforschung selbst mit Blick auf die Innenpolitik weiterhin Bilder eines „preußischen Machtstaats“⁶⁰ tradiert werden, heben jüngere Studien die Komplexität frühneuzeitlicher Normenimplementation hervor⁶¹ und warnt die Preußenforschung vor der Vorstellung eines „starken“ Staates, „den es im 17. und im 18. Jahrhundert noch gar nicht gab“.⁶² Während Juden immer wieder eine angeblich schon im 18. Jahrhundert ausgeprägte „Grundüberzeugung in die Rechtsstaatlichkeit Preußens“⁶³ zugeschrieben wird, konstatiert die Rechtsgeschichte seit Jahrzehnten, dass es im friderizianischen Preußen „gegen Verfügungen des Landesherrn, die dieser in Ausübung seiner höchsten Gewalt getroffen hatte, einen Rechtsschutz nicht gab“.⁶⁴ Angesichts solch schwerwiegender Rezeptionsdefizite besteht berechtigter Anlass zu der Vermutung, dass es nicht wenigen Studien zur jüdischen Geschichte im Alten Preußen an einem hinreichenden Bewusstsein für die Historizität des modernen

58 Sieg, Hans Martin: Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713–1806) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 103), Berlin/New York 2003, S. 79f.

59 Dazu grundlegend Straubel, Rolf: Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86–1806) (Bibliothek der brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 2), Potsdam 1998.

60 Bruer, Albert: Preußen und Norddeutschland 1648–1871, in: Kotowski, Elke-Vera/Schoeps, Julius H./Wallenborn, Hiltrud (Hrsg.): Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa, 2 Bde., Darmstadt 2001, hier Bd. 1, S. 47–66, Zitat S. 50.

61 Siehe beispielsweise den vieldiskutierten Aufsatz von Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647–663.

62 Neugebauer, Wolfgang: Das Alte Preußen. Aspekte der neuesten Forschung, in: Historisches Jahrbuch, Bd. 122 (2002), S. 463–482, Zitat S. 467. Einen problemorientierten Überblick bieten: Meumann, Markus/Pröve, Ralf: Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: dies. (Hrsg.): Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umrisse eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 2), Münster 2004, S. 11–49.

63 Meier, Brigitte: Jüdische Seidenunternehmer und die soziale Ordnung zur Zeit Friedrichs II. Moses Mendelssohn und Isaak Bernhard – Interaktion und Kommunikation als Basis einer erfolgreichen Unternehmensentwicklung (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 52), Berlin 2007, S. 120.

64 Rübner, Wolfgang: Verwaltungsrechtsschutz in Preußen 1749–1842 (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 53), Bonn 1962, S. 62.

Staats- und Verfassungsbegriffs⁶⁵ mangelt, was der ungebrochenen Tradierung von „Rationalitätsmythen“⁶⁶ Vorschub leistet.

Zu allem Überflus gerät Sterns Verrechtlichungsparadigma nicht allein aus verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Perspektive erheblich unter Druck. Auch in wirtschaftshistorischer Sicht fallen neuere Handbucharikel und Monographien, die eine Mittelstandsbildung innerhalb der jüdischen Minderheit während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konstatieren,⁶⁷ hinter den Forschungsstand zurück. Da Brandenburg-Preußen in der Frühen Neuzeit keinen Zentralstaat, sondern eine aus heterogenen Territorien bestehende „composite monarchy“⁶⁸ bildete, sei zunächst auf gegenläufige Entwicklungen im westelbischen Streubesitz Preußens verwiesen, obwohl die Bedeutung der dortigen Judenschaften auf den ersten Blick gering erscheinen mag. Vor den territorialen Umwälzungen des Reichsdeputationshauptschlusses (1803) lebten beispiels-

65 Zur Einführung Brandt, Peter [u. a.]: Einleitung, in: dies. (Hrsg.): Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 1: Um 1800, Bonn 2006, S. 7–34. Im vorliegenden Kontext ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Konzept der Staatsbürgerschaft selbst mit Blick auf die christliche Mehrheitsgesellschaft erst im 19. Jahrhundert zum Durchbruch gelangte. Siehe hierzu etwa Friedrich, Brandenburg-Prussia, S. 116f.: “Prussia’s political and constitutional development did not make this transition to modern citizenship. [...] This meant, however, that unitary citizenship based on property, which not only had the potential to integrate provinces but also to break down barriers between the noble and urban populations, had to wait until after 1806/7, when Prussia’s crushing defeat by Napoleon demonstrated the need of fundamental reform.” Vgl. zur historischen Entwicklung von Staatsbürgerschaft: Fahrmeir, Andreas: Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States, 1789–1870 (Monographs in German History, Bd. 5), New York/Oxford 2000.

66 Zitat bei Stollberg-Rilinger, Barbara: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, S. 16, dort im Zusammenhang mit der historiographischen Würdigung des Alten Reiches. Vgl. auch die Bemerkung von Frie, Ewald: Friedrich II., Reinbek 2012, S. 56, wonach „eine Beobachtung des 18. Jahrhunderts mit den Kategorien des sich selbst als fortschrittlich interpretierenden 19. Jahrhunderts in die Irre führt“ (dort mit Blick auf die friderizianische Hofkultur).

67 Breuer, Mordechai: Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne, in: Meyer, Michael A. (Hrsg.): Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 1, München 1996, S. 85–247, hier S. 146; Bruer, Preußen und Norddeutschland, S. 53; ders.: Aufstieg und Untergang. Eine Geschichte der Juden in Deutschland (1750–1918), Köln [u. a.] 2006, S. 73.

68 Zum in jüngerer Zeit verstärkt diskutierten Forschungskonzept der „composite monarchy“ siehe Friedrich, Brandenburg-Prussia; Rohrschneider, Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit; vgl. ferner Brandt, Peter/Münger, Kurt: Preußen, in: Brandt [u. a.] (Hrsg.): Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 1, S. 785–850, hier S. 785 („... Preußen geprägt von ausgesprochen heterogenen Strukturen und Entwicklungen in den einzelnen Provinzen“).

weise in den preußischen Territorien Westfalens schätzungsweise 1.000 Juden⁶⁹ – nicht einmal ein Prozent der durch die Teilungen Polens (1772, 1793, 1795) auf mehr als 200.000 Personen angewachsenen jüdischen Minderheit im Königreich.⁷⁰ Dennoch ist es für eine um analytische Tiefenschärfe bemühte Betrachtung der jüdischen Geschichte in Preußen wohl kaum bedeutungslos, dass mittlerweile eine ganze Reihe empirischer Studien vorliegt, die für die Grafschaften Mark,⁷¹ Tecklenburg und Lingen,⁷² das Herzogtum Kleve⁷³ und die Fürstentümer Minden,⁷⁴ Halberstadt⁷⁵ und Ostfriesland⁷⁶ eine sich im ausgehenden 18. Jahrhundert zuspitzende ökonomische und demographische Krise der dortigen Judenschaften belegen.

Darüber hinaus mehrten sich selbst mit Blick auf Berlin und die mittleren preußischen Provinzen die Anzeichen dafür, dass die ökonomische Prosperität der dortigen Judenschaften bislang deutlich überschätzt wurde. Bereits Jacob Toury und Jonathan Israel warnten davor, die glanzvollen, aber exzeptionellen Karrieren jüdischer Manufakturunternehmer in Berlin und Potsdam mit

69 Schenk, Juden in den brandenburgisch-preußischen Territorien Westfalens.

70 Vgl. die Zahlenschätzung bei Diekmann, Irene A. (Hrsg.): Juden in Berlin. Bilder, Dokumente, Selbstzeugnisse (Juden in Berlin, Bd. 3), Leipzig 2009, S. 66.

71 Maser, Karl: Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Bd. 26 (1911/1912), S. 1–103, hier S. 85: „Das Vermögen der Juden nahm immer mehr ab, ihre Zahl verminderte sich von 1750 bis 1768 um 25 Familien, trotzdem aber blieben die von ihnen aufzubringenden Steuern in diesen Jahren dieselben.“

72 Zu Tecklenburg bereits zeitgenössisch (und mit antijüdischen Stereotypen) Holsche, August Karl: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg nebst einigen speciellen Landesverordnungen mit Anmerkungen, als ein Beytrag zur vollständigen Beschreibung Westphalens, Berlin/Frankfurt a. O. 1788, S. 68; vgl. Schenk, Tobias: Die Juden in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen. Zwischen Siebenjährigem Krieg und Ende der preußischen Herrschaft, in: Freund, Susanne/Jakobi, Franz-Josef/Johanek, Peter (Hrsg.): Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV: Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, Bd. 2), Münster 2008, S. 130–139; als Überblick auch ders.: „... dienen oder fort“? Soziale, rechtliche und demographische Auswirkungen friderizianischer Judenpolitik in Westfalen (1763–1806), in: Westfalen, Jg. 84 (2006), S. 27–64.

73 Baer, Protokollbuch, S. 45.

74 Linnemeier, Jüdisches Leben im Alten Reich, u. a. S. 765.

75 Halama Walter: Autonomie oder staatliche Kontrolle. Ansiedlung, Heirat und Hausbesitz von Juden im Fürstentum Halberstadt und in der Grafschaft Hohenstein (1650–1800) (Geschichte, Bd. 2), Bochum 2005; vgl. die Rezension des Verfassers in sehepunkte 7 (2007), Nr. 12 (15. 12. 2007), <http://www.sehepunkte.de/2007/12/12187.html> .

76 Lokers, Die Juden in Emden, S. 184.

der Bildung eines jüdischen „Mittelstands“ zu verwechseln.⁷⁷ In jüngeren wirtschaftsgeschichtlichen Studien erfuhren auch das Konzept eines „importierten Ersatzbürgertums“⁷⁸ und die damit zumindest tendenziell einhergehende Gleichsetzung zugewanderter Minoritäten mit den Trägern ökonomischer Modernisierungsprozesse eine weitgehende Revision.⁷⁹ Insbesondere Rolf Straubel machte auf eine zunehmende Polarisierung innerhalb der Judenschaften Berlins und der Kurmark aufmerksam und warnte nachdrücklich davor, die Kapitalkraft jüdischer Haushalte im Vergleich zur christlichen Kaufmannschaft zu überschätzen.⁸⁰

Wenn man bedenkt, dass selbst die Berliner Gemeinde in den 1770er Jahren in eine Phase demographischer Stagnation eintrat,⁸¹ die nicht allein mit Wanderungsbewegungen oder Konversionen zum Christentum zu erklären ist, wird deutlich, dass die Relevanz dieser durch die Minoritätenforschung bislang nicht hinreichend rezipierten Befunde weit über ökonomische Fragestellungen hinausreicht. Denn auf der Suche nach möglichen Ursachen für die angedeuteten Entwicklungen stößt man nicht zuletzt auf das sich zeitgleich verschärfende preußische Judenrecht, welches durch Heirats- und Niederlassungsbeschränkungen auf eine Auswanderung oder zumindest eine demographische Einhegung gerade ärmerer jüdischer Schichten abzielte.⁸² Vor diesem Hintergrund legen sozio-ökonomische Polarisierungs- und Pauperisierungsprozesse innerhalb der preußischen Judenschaft die Vermutung nahe, dass die Rechtsstellung jüdischer

77 Toury, Jacob: Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum, in: Liebeschütz, Hans/Paucker, Arnold (Hrsg.): Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800–1850 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, Bd. 35), Tübingen 1977, S. 139–242, hier S. 146; Israel, Jonathan I.: *European Jewry in the Age of Mercantilism 1550–1750*, 3. Aufl. Oxford 1998, S. 205.

78 Zum Begriff Jersch-Wenzel, Juden und „Franzosen“, S. 21; vgl. ferner Nachama, Andreas: *Ersatzbürger und Staatsbildung. Zur Zerstörung des Bürgertums in Brandenburg-Preußen* (Schriften zur Europäischen Sozial- und Verfassungsgeschichte, Bd. 1), Frankfurt a. M. 1984.

79 Stulz-Herrnstadt, Nadja: *Berliner Bürgertum im 18. und 19. Jahrhundert. Unternehmerkarrieren und Migration. Familien und Verkehrskreise in der Hauptstadt Brandenburg-Preußens. Die Ältesten der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 99), Berlin 2002, S. 272.

80 Straubel, Frankfurt (Oder) und Potsdam, S. 86; ders., *Kaufleute und Manufakturunternehmer*, S. 476.

81 Die Zahl der Juden in Berlin stieg von 2.188 (1750) über 2.791 (1760) bis auf 3.842 (1770), sank daraufhin um etwa 500 Personen ab und bewegte sich zwischen 1780 und 1800 relativ konstant bei knapp 3.400 Individuen. Siehe Bruer, Albert: *Geschichte der Juden in Preußen (1750–1820)*, Frankfurt a. M. 1991, S. 84. Zur demographischen Bedeutung der so genannten „Taufepidemie“ Lowenstein, *The Berlin Jewish Community*, S. 132.

82 Von einer fiskalisch motivierten friderizianischen „Familienpolitik“ spricht vor diesem Hintergrund Laux, Stephan: *Gravamen und Geleit. Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert)* (Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. A 21), Hannover 2010, S. 129.

Haushalte auch im späten 18. Jahrhundert in weitaus stärkerem Maße als bisher angenommen von ökonomisch-fiskalischen Erwägungen der Obrigkeit abhing. Der weit verbreiteten These einer durch den absolutistischen Staat beförderten Integration der Juden in den Untertanenverband, die ihrerseits der staatsbürgerlichen Emanzipation des 19. Jahrhunderts den Weg bereitet haben soll, würde ein solcher Befund freilich diametral entgegenlaufen.

Studien mit strukturgegeschichtlichem Anspruch sind nach alledem nicht nur eminent notwendig, sondern durch die seit 1990 grundlegend verbesserte Archivsituation in Deutschland und Polen auch in weitem Umfang möglich.⁸³ Zwei Problemfelder, die für die Verortung des altpreußischen Staates im Rahmen der jüdischen Geschichte der Neuzeit von besonderer Bedeutung sind, sollen im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen. Zum einen ist mit Blick auf im 18. Jahrhundert erlassene Edikte, Reglements und ähnliche Dokumente nach der Tragfähigkeit der These einer Herrschaftsrationalisierung durch Kodifikation der die Juden betreffenden Normen zu fragen. Kodifikation soll dabei verstanden werden als „die umfassende Sammlung und planvolle Gestaltung von Recht in einem bestimmten Gebiet“, die auf „Einfachheit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit“ sowie auf die Schaffung „einer für alle gleichermaßen zugänglichen, öffentlichen Rechtsquelle“ abzielt.⁸⁴ Es wird zu klären sein, ob die Normsetzung in Brandenburg-Preußen im Sinne Sterns ein „wissenschaftlich rationales System“⁸⁵ darstellte, womit sie sich von der Situation in allen übrigen Territorien des Alten Reiches abheben würde, denen nach gegenwärtigem Forschungsstand eine solche Rechtsvereinheitlichung vor 1806 nicht gelang.⁸⁶

Zum anderen ist der Blick auf die Herrschaftspraxis zu richten. In Anknüpfung an neuere Studien zur Normenimplementation im frühneuzeitlichen Territorialstaat wird dabei jedoch kein binär konzipiertes Herrschaftsverständnis zugrundegelegt, das die Befolgung oder Nichtbefolgung von Gesetzen gleichsam mathematisch zu bemessen sucht. Stattdessen wird die Judenpolitik des Ancien

83 Verwiesen sei auf die diesbezüglichen sachthematischen Inventare von Jersch-Wenzel, Stefi/Rürup, Reinhard (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, 7 Bde., München 1996–2001; Jersch-Wenzel, Stefi (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Juden in polnischen Archiven, 2. Bde., München 2003.

84 Kroppenberg, Inge: Art. „Kodifikation“, in: Albrecht Cordes [u. a.] (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1918–1930, hier Sp. 1919.

85 So die Bewertung von Stern, Der preußische Staat und die Juden, Bd. III/1, S. 73.

86 Hierzu Härter, Karl: Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Justizpraxis, in: Gotzmann, Andreas/Wendehorst, Stephan (Hrsg.): Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 39), Berlin 2007, S. 347–379, hier S. 352; vgl. Gotzmann, Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit, S. 48.

Régime als „reziproker Vorgang zwischen einer Mehrzahl von Akteuren“⁸⁷ im Sinne von „Herrschaft als sozialer Praxis“⁸⁸ begriffen. Indem hierbei nicht nur nach der Rolle von Monarch und Administration gefragt, sondern auch die Ebene der Normadressaten mit einbezogen wird, kann der Irrweg einer „lacrymose conception of Jewish History“⁸⁹ vermieden werden. Wo dies quellenbedingt möglich ist, soll vielmehr explizit nach jüdischem „Eigen-Sinn“⁹⁰ auf individueller und korporativer Ebene gefragt werden – ohne hingegen jene asymmetrischen Machtverhältnisse aus dem Blick zu verlieren, welche den obrigkeitlichen Rahmenbedingungen frühneuzeitlicher jüdischer Existenz ihr spezifisches Gepräge verliehen.⁹¹ Der Untersuchungszeitraum der folgenden Ausführungen, die sich aus Platzgründen auf einen problemorientierten Überblick zu beschränken haben, umfasst die rund anderthalb Jahrhunderte zwischen dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 und dem Zusammenbruch des Alten Preußen im Jahre 1806. Wie bei Selma Stern steht dabei die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, also der Zeitraum zwischen 1713 und 1786, im Mittelpunkt des Interesses, begründeten doch beide Monarchen auf dem Feld der Judenpolitik Normen und administrative Zuständigkeiten, die im Kern bis in die Zeit der Stein-Hardenbergschen Reformen Geltung besaßen.

87 Landwehr, Achim: „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 146–162, Zitat S. 153.

88 Zum Begriff: Lüdtke, Alf: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: ders. (Hrsg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991, S. 9–63.

89 Der Terminus geht auf den jüdischen Historiker Salo W. Baron (1895–1989) zurück. Zu dessen Leben und Werk: Liberles, Robert: Salo Wittmayer Baron. Architect of Jewish History, New York/London 1995.

90 Der Begriff des Eigen-Sinns wurde geprägt von Lüdtke, Alf: Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitserfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus, Hamburg 1993.

91 Das durch die jüngere Frühneuzeitforschung intensiv diskutierte Analysemodell eines konsensorientierten „Aushandelns von Herrschaft“ gilt es mithin nicht unbeschadet zu übernehmen, sondern einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Zum Aushandlungskonzept u. a.: Schmidt, Georg: „Aushandeln“ oder „Anordnen“. Der komplementäre Reichs-Staat und seine Gesetze im 16. Jahrhundert, in: Lanzinner, Maximilian/Strohmeyer, Arno (Hrsg.): Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation, Wahrnehmung, Öffentlichkeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 73), Göttingen 2006, S. 95–116; vgl. mit Blick auf die jüdische Geschichte die kritischen Bemerkungen bei Laux, Gravamen und Geleit, S. 11f.

Modernisierung durch Kodifikation und Herrschaftsrationalisierung? Beobachtungen zur Judenpolitik Brandenburg-Preußens nach 1648

Das Ende des Dreißigjährigen Krieges bedeutete nicht nur für das Alte Reich und die besonders schwer in Mitleidenschaft gezogene Kurmark Brandenburg eine Zäsur,⁹² auch auf dem Feld der Judenpolitik kam es zu einem grundlegenden Wandel. Aus Berlin und Brandenburg waren die Juden 1571 vertrieben worden.⁹³ Ebenso wie manch anderer Landesherr seiner Zeit beendete Kurfürst Friedrich Wilhelm (reg. 1640–1688) nach 1648 diese Nichtduldungspolitik. Der Hohenzoller ging dabei nicht von theoretischen Toleranzpostulaten aus, sondern betrieb „Toleranz als politische Praxis“,⁹⁴ indem er auf eine Wiederbelebung von Handel und Wandel, eine Erhöhung der Steuereinnahmen und eine Stärkung der kurfürstlichen Position gegenüber den Ständen zielte. Vor diesem Hintergrund bildet es auch einen Indikator für die zunächst relativ schwache Position der Landesherrschaft, dass Friedrich Wilhelms Plan zur Ansiedlung von Juden in der Kurmark 1653 am Widerstand der Städte zunächst scheiterte.⁹⁵

Die von Stern konstatierte „völlige Neuorientierung der Politik gegenüber den Juden“⁹⁶ setzte deshalb nicht in Berlin und Brandenburg, sondern in der Peripherie des durch den Jülich-Klevischen Erbfolgestreit und die Friedensschlüsse

92 Zu den Kriegsfolgen in Brandenburg beispielsweise Asche, Matthias: Neusiedler im verheerten Land. Kriegsfolgenbewältigung, Migrationssteuerung und Konfessionspolitik im Zeichen des Landeswiederaufbaus. Die Mark Brandenburg nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts, Münster 2006, S. 40–54.

93 Allerdings erhielten polnische Juden bereits wenige Jahre nach der Vertreibung die kurfürstliche Genehmigung zum Besuch brandenburgischer Jahrmärkte. Hierzu auf Basis lokaler Befunde Enders, Lieselott: Die Altmark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts) (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 56), Berlin 2008, S. 971f.; dies.: Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 38), Potsdam 2000, S. 795. Auf die Vertreibung des Jahres 1571 und die Hinrichtung des Münzmeisters Lippold ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen, hierzu beispielsweise Scheiger, Juden in Berlin, S. 162–164, sowie zuletzt Diekmann, Juden in Berlin, S. 44–53; (vgl. Anm. 206).

94 So mit Blick auf die Hugenotten, deren Ansiedlung durch das 1685 von Friedrich Wilhelm erlassene „Edikt von Potsdam“ wichtige Impulse erhielt: Lachenicht, Susanne: Hugenotten in Europa und Nordamerika. Migration und Integration in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2010, S. 211.

95 Ogenoorth, Ernst: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg, 2 Bde., Göttingen 1971–1978, hier Bd. 1, S. 260.

96 Stern, Der preußische Staat und die Juden, Bd. I/1, S. 9.

von Münster und Osnabrück erheblich vergrößerten Herrschaftsbereichs der Hohenzollern ein. Vor allem im Fürstentum Halberstadt, aber auch im Fürstentum Minden, im Herzogtum Kleve sowie in den Grafschaften Mark und Ravensberg existierten jüdische Ansiedlungen.⁹⁷ Bereits 1647 setzte in Kleve und Mark die Vergabe von landesherrlichen Schutzbriefen in Form von Individualgeleiten ein,⁹⁸ 1650 erhielten im Fürstentum Halberstadt zehn Familien ein Generalgeleit.⁹⁹ Das am 21. Mai 1671 erlassene und auf 20 Jahre befristete Aufnahmedikt,¹⁰⁰ das 50 wohlhabenden, zuvor aus Wien vertriebenen jüdischen Familien die Niederlassung in der Kurmark sowie im Herzogtum Krossen beiderseits der Oder in Aussicht stellte und ihnen darüber hinaus den Erwerb bzw. die Anmietung von Häusern, den Besuch von Jahrmärkten und die Einrichtung von Krambuden gestattete, verfügte also über einen jahrzehntelangen Vorlauf.

Die im zeitgenössischen Vergleich als großzügig einzuschätzenden, zum Teil sogar über die Rechte der christlichen Kaufmannschaft hinausgehenden Regelungen des Edikts bildeten eine insgesamt tragfähige Grundlage für den Wiederbeginn jüdischen Lebens in Berlin und Brandenburg, wie die demographische und ökonomische Entwicklung der Judenschaft in den folgenden Jahrzehnten verdeutlicht. Für die Kur- und Neumark Brandenburg geht die Forschung für die

97 Zu Minden, Mark und Ravensberg im Überblick: Schenk, *Juden in den brandenburgisch-preußischen Territorien*; zu Kleve Baer, *Protokollbuch*; zu Halberstadt, Halama: *Autonomie oder staatliche Kontrolle*.

98 Linnemeier, *Jüdisches Leben im Alten Reich*, S. 436.

99 Abgedruckt bei Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Bd. I/2, Nr. 104. 1664 konnte sich auch in Memel (Herzogtum Preußen) ein Jude niederlassen. Die jüdische Siedlungskontinuität in Memel riss allerdings infolge eines Ausweisungsbefehls Friedrich Wilhelms I. 1722 wieder ab. Vgl. hierzu und zur erneuten Ansiedlung von Juden in der Stadt nach 1770: Schenk, Tobias: „Der Preußische Staat und die Juden“. Eine ambivalente Geschichte aus ostmitteleuropäischer Perspektive, in: *Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts*, Bd. 7 (2008), S. 435–467, hier S. 451–456.

100 Abgedruckt bei Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Bd. I/2, S. 13–16. Zur Einordnung des Edikts (das Friedrich III. 1689 um weitere 20 Jahre verlängerte) u. a. Laux, Gravamen und Geleit, S. 95; Wallenborn, Hiltrud: Die Ansiedlung von Juden in Brandenburg-Preußen (1671) im Kontext europäischer Tolerierungsdebatten des 17. Jahrhunderts, in: Jasper, Willi/Knoll Joachim H. (Hrsg.): *Preußens Himmel breitet seine Sterne ... Beiträge zur Kultur-, Politik- und Geistesgeschichte der Neuzeit. Festschrift zum 60. Geburtstag von Julius H. Schoeps* (Haskala. Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 26), 2 Bde., Zürich 2002, Bd. 1, S. 183–202. Die geringe Bedeutung theoretischer Toleranzdiskurse im Vergleich zu politischen „Sachzwängen“ gilt mit Blick auf die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts freilich auch für die Beziehungen der christlichen Konfessionen zueinander. Siehe hierzu mit Blick auf die Westfälische Friedensordnung des Jahres 1648 Whaley, Joachim: *A Tolerant Society? Religious Toleration in the Holy Roman Empire, 1648–1806*, in: Grell, Ole Peter/Porter, Roy (Hrsg.): *Toleration in Enlightenment Europe*, Cambridge 2000, S. 175–195, hier insb. S. 178, 190.

Jahre um 1700 bereits von ca. 2.500 Juden aus,¹⁰¹ von denen etwa 585 auf Berlin entfielen, so dass Juden zu diesem Zeitpunkt etwa zwei Prozent der Gesamtbevölkerung in der preußischen Hauptstadt bildeten.¹⁰² Mit den jüdischen Gemeinden von Prag oder Frankfurt am Main konnte sich Berlin damit zwar noch keineswegs messen, doch mindert dieser im Grunde anachronistische Vergleich einer noch jungen Gemeinde mit ehrwürdigen Zentren jüdischen Lebens im Alten Reich den Befund einer dynamischen Entwicklung an der Spree, der in kleinerem Maßstab auch ein Wachstum der Gemeinden in den westlichen Provinzen gegenüberstand,¹⁰³ keineswegs.

Als Schutzjuden¹⁰⁴, deren Niederlassungserlaubnis von einem prinzipiell jederzeit revidierbaren landesherrlichen Gnadenakt abhing und von der christlichen Kaufmannschaft zum Teil energisch bekämpft wurde,¹⁰⁵ kam es für die

101 Jersch-Wenzel, Juden und „Franzosen“, S. 64. Zwar hatten sich nach 1671 einige Zuwanderer der ersten Generation auch in kleineren Ackerbürgerstädten wie Angermünde, Schwedt, Brandenburg a. d. Havel, Nauen, Tangermünde und Wriezen niedergelassen. Die Residenzstadt Berlin sowie die Messestadt Frankfurt a. d. Oder bildeten aufgrund der dort gegebenen wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten bis ins 18. Jahrhundert hinein jedoch die Schwerpunkte jüdischer Besiedlung. Zur Frankfurter Gemeinde: Meier, Brigitte: Die jüdische Gemeinde in Frankfurt an der Oder auf dem Weg in die Moderne 1750 bis 1850. Eine sozialhistorische Mikrostudie, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte, Bd. 46 (1995), S. 111–128. Empirische Studien zum brandenburgischen Kleinstadtjudentum des 17. und 18. Jahrhunderts sind indes rar und bilden insgesamt ein dringendes Desiderat der Forschung. Insbesondere die Neumark mit ihren keineswegs unbedeutenden Gemeinden (Landsberg an der Warthe) bildet bis heute nahezu eine „terra incognita“. Zu verweisen ist auf: Kohnke, Meta: Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rathenow bis zum Erlaß des Emanzipationsedikts von 1812, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte, Bd. 52 (2001), S. 81–110; Heidenhain, Brigitte: Juden in Wriezen. Ihr Leben in der Stadt von 1672 bis 1942 und ihr Friedhof (Pri ha-Pardes, Bd. 1), Potsdam 2007; dies.: Juden in Schwedt. Ihr Leben in der Stadt von 1677 bis 1940 und ihr Friedhof (Pri ha-Pardes, Bd. 7), Potsdam 2010; vgl. zur Einführung auch die Ortsartikel in: Diekmann, Irene A. (Hrsg.): Jüdisches Brandenburg. Geschichte und Gegenwart (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, Bd. 5), Berlin 2008.

102 Scheiger, Juden in Berlin, S. 194; Jersch-Wenzel, Juden und „Franzosen“, S. 44f.

103 In der Grafschaft Mark verdoppelte sich die jüdische Bevölkerung von 39 Familien im Jahr 1661 auf mehr als 80 im Jahr 1798, wobei insbesondere der Zeitraum zwischen 1660 und 1711 durch ein rasches Wachstum geprägt war. In der Grafschaft Ravensberg stieg die Anzahl jüdischer Familien von 17 (1675) über 25 (1691) bis auf 37 (1714), in der Stadt Minden von 5 (1648) auf 14 (1688). Siehe die Überblicksdarstellung bei Schenk, Juden in den brandenburgisch-preußischen Territorien Westfalens.

104 Vgl. zur Einführung Battenberg, J. Friedrich: Art. „Schutzjuden“, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1535–1541.

105 Zu den zahlreichen gegen die Juden an den Kurfürsten gerichteten Suppliken christli-

Zuwanderer freilich darauf an, dem Kurfürsten ihre ökonomische Nützlichkeit kontinuierlich unter Beweis zu stellen.¹⁰⁶ Abgesehen von einer kleinen Gruppe von Hofjuden, die durch Heereslieferungen und Geldgeschäfte großen Umfangs zur Festigung der Landesherrschaft in Brandenburg-Preußen beitrugen, fanden die meisten Juden im Kleinhandel mit zunftrechtlich nicht reglementierten Kram- und Messeprodukten sowie in der Geld- und Pfandleihe ihr Auskommen.¹⁰⁷ Dass das mit dem Aufnahmeedikt von 1671 verbundene fiskalische Kalkül Kurfürst Friedrich Wilhelms in den kommenden Jahrzehnten tatsächlich weitgehend aufging, verdeutlicht der immense Anteil, den jüdische Zuwanderer unter Friedrich Wilhelms Nachfolger, Friedrich III. (reg. 1688–1713, seit 1701 als Friedrich I. König in Preußen), zur Akzise, einer nach niederländischem Vorbild eingeführten städtischen Verbrauchssteuer,¹⁰⁸ beitrugen. Allein in Berlin stiegen die von Juden geleisteten Zahlungen von 8.614 Talern im Jahre 1696 auf 117.437 Taler 1705, während die gesamte christliche Kaufmannschaft im 1703 30.246 und zwei Jahre später 43.865 Taler beitrug.¹⁰⁹ Neben diesen indirekten Abgaben hatten die jüdischen Haushalte direkte Abgaben aufzubringen, von denen das 1671 zunächst auf acht Taler pro Familie festgesetzte jährliche Schutzgeld¹¹⁰ die bedeutendste darstellte. Neben das Schutzgeld traten allerdings seit der Regierungszeit Friedrichs III./I. in zunehmendem Maße diverse *extraordinäre* Forderungen, von denen hier lediglich die „Fortifikationsgelder“ zum Bau der Festungswerke in Cölln¹¹¹ und die 1710 zugunsten der reformierten Stiftung Mons Pietatis eingeführten Hochzeitsgelder¹¹² genannt seien.

cher Kaufleute u. a. Ribbe, Wolfgang: Der wirtschaftliche und politische Status der Juden in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Merkantilismus, in: Awerbuch, Marianne/Jersch-Wenzel, Stefi (Hrsg.): Bild und Selbstbild der Juden Berlins zwischen Aufklärung und Romantik. Beiträge zu einer Tagung (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 75), Berlin 1992, S. 1–19, hier S. 4f.

106 Vgl. Jersch-Wenzel, Juden und „Franzosen“, S. 69.

107 Jersch-Wenzel, Juden und „Franzosen“, S. 51; Scheiger, Juden in Berlin, S. 207–210.

108 Vgl. Boelcke, Willi A.: Die sanftmütige Accise. Zur Bedeutung und Problematik der „indirekten Verbrauchsbesteuerung“ in der Finanzwirtschaft der deutschen Territorialstaaten während der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 21 (1972), S. 92–139.

109 Zu berücksichtigen ist dabei die doppelte Veranlagung jüdischer Händler. Siehe Jersch-Wenzel, Juden und „Franzosen“, S. 53f.; vgl. Schultz, Helga: Berlin 1650–1800. Sozialgeschichte einer Residenz. Mit einem Beitrag von Jürgen Wilke, Berlin (Ost) 1987, S. 57, 61.

110 Im Jahr 1700 wurde diese Summe durch einen der Berliner Gemeinde auferlegten Pauschalbetrag von 1.000 Dukaten ersetzt. Siehe Jersch-Wenzel, Juden und „Franzosen“, S. 54.

111 Linnemeier, Jüdisches Leben im Alten Reich, S. 468.

112 Linnemeier, Jüdisches Leben im Alten Reich, S. 458f.

Der Gang der brandenburgisch-preußischen Judenpolitik in den ersten Jahrzehnten nach 1648 ist damit zumindest in groben Zügen umrissen, sodass der Blick im Folgenden auf das 18. Jahrhundert gerichtet werden kann. Zurückzukommen ist dabei auf die eingangs formulierte Leitfrage, inwiefern sich die von den Hohenzollern betriebene „Staatspolitik“ auf dem Feld der Judenpolitik auswirkte. Als Ausgangspunkt einer solchen Betrachtung bietet sich die Herrschergestalt Friedrich Wilhelms I. an. Denn obwohl die jüngere Forschung den Zäsurcharakter seiner Thronbesteigung (1713) in manchen Bereichen relativiert hat, rechtfertigt es eine strukturgeschichtliche Würdigung seiner umfassenden Reformen auf dem Gebiet der Verwaltung, der Heeresverfassung und der Gewerbepolitik weiterhin, seine Regierungszeit als „formative Phase der preußischen Geschichte“¹¹³ zu begreifen. Dass dieser Befund auch für die Judenpolitik gilt, hat bereits Selma Stern hervorgehoben. Im Anschluss an ihre Positionen wird Friedrich Wilhelm I. häufig die Leistung zugeschrieben, die Juden in das bürokratische System des Staates integriert zu haben,¹¹⁴ sodass sich bei vielen preußischen Juden das „Gefühl“ eingestellt habe, „Untertanen wie die christlichen Untertanen zu sein“.¹¹⁵

Dabei kann an den restriktiven, aus einem religiös motivierten Antijudaismus gespeisten Intentionen Friedrich Wilhelms keinerlei Zweifel bestehen. In seiner 1722 verfassten *Instruktion für den Nachfolger* bezeichnete er die Juden als „Jesus Kristij verrehter“ und „heuschrecken einnes landes“,¹¹⁶ um sechs Jahre später anzukündigen, die Schutzbriefvergabe gänzlich einzustellen, damit die

113 Neugebauer, Wolfgang: Brandenburg-Preußen in der Frühen Neuzeit. Politik und Staatsbildung im 17. und 18. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.): Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 1, Berlin 2009, S. 113–407, Zitat S. 246.

114 Baumgart, Die jüdische Minorität im friderizianischen Preußen, S. 12f.

115 Schoeps, Julius H.: „Ein jeder soll vor alle und alle vor ein stehn“. Die Judenpolitik in Preußen in der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I., in: Beck, Friedrich/ders. (Hrsg.): Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit (Brandenburgische Historische Studien, Bd. 12), Potsdam 2003, S. 141–160, Zitat S. 160.

116 Darin heißt es: „Was die Juden betrifft sein leider sehr viell in unsere lender, die von mir Keine schutzbriffe haben. Die müßet Ihr aus dem lande Jagen. Den die Juden heuschrecken einnes landes ist und Ruiniren die Kristen. Ich bitte euch gehbet keine Neue schutzbriffe, wen sie euch auch wollten viell geldes gehen, den es euer gröste schade ist und euer untertahnen Ruin. Davor sein die Juden guht, wen Ihr vor euren Plesir wahs haben könnet. Sie laßen ofte einne Summe. Wollet Ihr geldes auf die gantze Judenschaft ausschreiben 20. a 30.000. th und das alle 3. a 4. Jahr über den schutz den sie euch gehen. Ihr müßet sie drücken, den sie Jesus Kristij verrehter sein und sie nicht trauen, den der redelicheste Jude ein ertzbedrigger und schelm ist. Das seidt Persuadieret.“ Zitiert nach: Dietrich, Richard (Hrsg.): Die politischen Testamente der Hohenzollern (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 20), Köln/Wien 1986, S. 236.

kurmärkische Judenschaft „aussterben“ möge.¹¹⁷ Wenngleich ökonomische und fiskalische Erwägungen eine Rückkehr zur Nichtduldungspolitik des 16. und 17. Jahrhunderts schließlich verhinderten, stellt sich die Frage, auf welche Weise die Judenpolitik eines solchen Monarchen zu einer auch nur partiellen Heranführung der Juden an den christlichen Staat geführt haben soll. Wie bereits angedeutet, geschah dies nach Selma Stern durch eine unter Friedrich Wilhelm I. einsetzende und sich unter seinen Nachfolgern fortsetzende Verdrängung der „Willkür des Fürsten“ durch die abstrakte „Ordnung des Staates“.¹¹⁸

In der Tat erließ der Soldatenkönig mit dem 1730 publizierten Generalreglement¹¹⁹ die erste brandenburgisch-preußische Judenordnung mit gesamtstaatlichem Geltungsanspruch. Die neuere Forschung klassifiziert derartige Judenordnungen „im Spektrum der judenrechtlichen Verordnungen als komplexe, dem Anspruch nach auf Dauerhaftigkeit ausgelegte Fixierungen sämtlicher, außerhalb der engeren religiösen Dimension stehender Rechtsbestimmungen für die Juden“.¹²⁰ Gegenüber zahlreichen kleineren Reichsständen, denen bis 1806 keine normative Zusammenfassung von Individualprivilegierungen und Einzelverfügungen gelang, gelten Judenordnungen darüber hinaus als Ausweis eines administrativen Entwicklungsvorsprungs der größeren deutschen Territorialstaaten – allen voran Preußens.¹²¹

Mit Blick auf die materiellrechtlichen Verfügungen des Generalreglements mag man freilich kaum daran glauben, dass die damaligen Normadressaten diesen Rationalisierungsprozess als „Fortschritt“ auffassten. Bereits in der Vorrede des Reglements wurde der legislative Akt ausdrücklich mit angeblich von Juden begangenen und der christlichen Kaufmannschaft zum Schaden gereichenden Delikten im Wirtschaftsleben und einer überhandnehmenden „Einschleichung“ unvergleiteter (also nicht über einen Schutzbrief verfügender) Juden in die Monarchie begründet. Der Normtext bestand deshalb aus einer langen Liste von Verboten, von denen hier lediglich einige benannt werden können. Untersagt wurden der Handel mit Materialwaren, Gewürzen und Spezereien sowie die Bier-

117 Zitiert nach: Ribbe, *Der wirtschaftliche und politische Status der Juden*, S. 10.

118 Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Bd. I/1, S. X.

119 Abgedruckt bei Freund, *Emanzipation der Juden*, Bd. 2, S. 15–22, hiernach auch die folgenden Zitate.

120 Laux, *Gravamen und Geleit*, S. 106; zum Typus der Judenordnungen ferner Battenberg, J. Friedrich: *Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen*, in: Heinemann, Christiane (Hrsg.): *Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben* (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. 6), Wiesbaden 1983, S. 83–122.

121 Mordstein, *Selbstbewußte Untertänigkeit*, S. 64; Strobel, *Jüdisches Leben unter dem Schutz der Reichserbmarschälle von Pappenheim*, S. 43, 320.

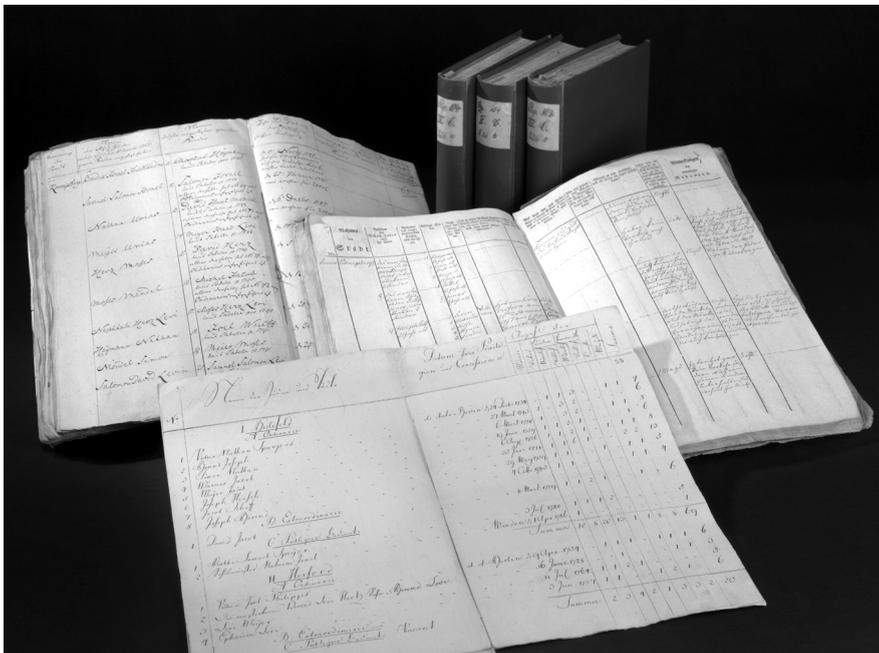


Abb. 2: Judentabellen des Generaldirektoriums und des Generalfiskalats im Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz zu Berlin. Foto © GStA PK / Vinia Rutkowski. Auch in Brandenburg-Preußen war frühneuzeitliche Judenpolitik nicht zuletzt „Familienpolitik“ (Stephan Laux). Gleichwohl sind die Auswirkungen der im Laufe des 18. Jahrhunderts sukzessive verschärften Restriktionen auf dem Gebiet des Niederlassungs- und Eheschließungsrechts sowie des Immobilienerwerbs noch weithin unerforscht. Wichtige Informationen über Haushaltsgrößen, Dienstpersonal, Hausbesitz, Heirats- und Migrationsverhalten finden sich in sogenannten Judentabellen. Durch eine Digitalisierung, Onlinepräsentation und datenbankgestützte Auswertung dieser statistischen Quellen könnte ein wesentlicher Beitrag zur Erforschung der demografischen Basisprozesse deutsch-jüdischer Geschichte im Emanzipationszeitalter geliefert werden. Anzustreben wäre dabei eine Überwindung der Epochenschwelle „1806“ durch Einbeziehung der nach 1815 geführten, freilich nur lückenhaft überlieferten Juden- und Dissidentenregister.¹²²

brauerei, die Branntweinbrennerei (§ 3), der Hausierhandel (§ 4) und die Ausübung eines bürgerlichen Handwerks mit Ausnahme der Petschierstecherei (§ 9). Für den Ankauf eines Hauses war fortan die Einholung einer Sondergenehmigung erforderlich (§ 8). Neben diese Verbote auf ökonomischem Gebiet traten

¹²² Siehe als Einführung zu dieser Quellengattung am Beispiel der preussischen Provinz Westfalen: Schenk, Tobias: Juden- und Dissidentenregister des 19. Jahrhunderts aus Westfalen-Lippe. Eine archiv- und bestandsgeschichtliche Einführung, in: Westfälische Forschungen, Jg. 60 (2010), S. 593–615.

weitreichende demographische Restriktionen. In Berlin sollte die Zahl der Judenfamilien nicht über 100 steigen, während es in den Provinzen „bey der Anzahl der jetzo darin befindlichen würrklichen Schutz-Juden-Familien noch ferner verbleiben, und solche Zahl weder vermehret noch vermindert werden“ sollte (§ 10). Der Schaffung eines engen demographischen Korsetts diente die flankierende Regelung, wonach es einem bereits im Lande etablierten Schutzjuden fortan nur mehr erlaubt sein sollte, zwei seiner Söhne auf sein Privileg „anzusetzen“ (d. h. zu etablieren). Hierzu hatte der erste Sohn das nicht unbeträchtliche Barvermögen von 1.000, der zweite sogar von 2.000 Talern nachzuweisen (§ 12).

Dem in „schroffem und feindseligem“¹²³ Ton gehaltenen Reglement auch nur perspektivisch eine Integration der Juden in den sich weiterhin als christlich definierenden preußischen Staat¹²⁴ zuzuschreiben, wäre schlichtweg absurd. Künftige Forschungen sollten vielmehr unter Einbeziehung der zahlreichen weiteren die Juden betreffenden Verordnungen und Edikte nach der mentalitätsprägenden Funktion diskriminierender obrigkeitlicher Normtexte im Prozess der gesellschaftlichen Konstruktion von Minderheiten fragen.¹²⁵ Allerdings ist zu konzedieren, dass die angeblich modernisierende Wirkung des Generalreglements nach Selma Stern ohnehin nicht im materiellrechtlichen Bereich zu suchen ist, sondern in verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Neuerungen ihre Begründung findet. Tatsächlich führte das Reglement eine Neuordnung der administrativen Zuständigkeiten herbei, der umso größere Bedeutung zukommt, als sie im Kern bis in die Reformära zu Beginn des 19. Jahrhunderts maßgeblich bleiben sollte. Bislang waren die Angelegenheiten der Juden in den Provinzen durch die dortigen Regierungen, auf gesamtstaatlicher Ebene durch den kollegialisch organisierten

123 Linnemeier, Jüdisches Leben im Alten Reich, S. 444.

124 Die häufig unterschätzte Bedeutung konfessioneller Faktoren für die Geschichte des Alten Reiches zwischen 1648 und 1806 verdeutlicht beispielsweise der sich um 1720 zuspitzende Konflikt um die Rekatholisierung der Kurpfalz. Von einem „Beinahe-Religionskrieg“ spricht Burkhardt, Johannes: Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 11), Stuttgart 2006, S. 338. Neue Erkenntnisse über die Rolle des Preußenkönigs verspricht vor diesem Hintergrund das laufende Dissertationsprojekt von Renate Wieland (Freiburg) über die konfessionelle Reichspolitik Friedrich Wilhelms I.

125 Anregend zu diesem Problemkreis Landwehr, Achim: Norm, Normalität, Anomalie. Zur Konstitution von Mehrheit und Minderheit in württembergischen Policyordnungen der Frühen Neuzeit: Juden, Zigeuner, Bettler, Vaganten, in: Häberlein, Mark/Zürn, Martin (Hrsg.): Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum, St. Katharinen 2001, S. 41–74; vgl. zur Fülle die Juden betreffender Edikte auch Schenk, Tobias: Der preußische Weg der Judenemanzipation. Zur Judenpolitik des „aufgeklärten Absolutismus“, in: Zeitschrift für Historische Forschung 35 (2008), S. 449–482, hier S. 452f.

Geheimen Rat bearbeitet worden, wobei letzterem auch die Konzipierung der Schutzbriefe oblag.¹²⁶ Mit dem Generalreglement (§ 24) überwies der König die „Judensachen“ mit Ausnahme der Justiz- und Zeremonialmaterien¹²⁷ nunmehr in den Geschäftsbereich des Generaldirektoriums, das 1723 als neue Zentralbehörde aus der Verschmelzung des vor allem mit der Domänenverwaltung betrauten Generalfinanzdirektoriums mit dem für das Steuer- und Policywesen zuständigen Generalkriegskommissariat hervorgegangen war.¹²⁸

Die restriktive Kompilation der die Juden betreffenden geleitrechtlichen Verordnungen in einem Normtext und die Zuweisung der diesbezüglichen Verwaltungsvorgänge an eine zivile Zentralbehörde reicht für sich genommen freilich kaum aus, der absolutistischen Staatsmaschine emanzipatorische Tendenzen zuzuschreiben.¹²⁹ Dass aus der Sicht der Normadressaten ein „Mehr an Staat“ keineswegs automatisch eine steigende Rechtssicherheit mit sich bringen musste, verdeutlicht ein erneuter Blick in den westlichen Streubesitz Preußens. Dort, nämlich im Fürstentum Minden und in der Grafschaft Mark, kam es unter Friedrich Wilhelm I., dessen sich intensivierende Wirtschaftspolitik auf einer steuerrechtlichen Trennung von Stadt und Land basierte, zur Zerstörung von in Jahrzehnten gewachsenen Siedlungsstrukturen durch Zwangsumsiedlungen von Dorfjuden in die der Akzise unterliegenden Städte.¹³⁰

Diese ökonomisch im Übrigen höchst fragwürdigen Maßnahmen unterbrachen nicht nur in zahlreichen westfälischen Ortschaften bis ins 19. Jahrhundert hinein die Kontinuität jüdischer Besiedlung, sondern verdienen auch überregional die Aufmerksamkeit der Forschung. Denn Friedrich Wilhelms Nachfolger, Friedrich der Große, sollte rund ein halbes Jahrhundert später in den polnischen Teilungsgebieten dieselbe Ignoranz gegenüber vorgefundenen ökonomischen und demographischen Strukturen an den Tag legen und die systematische

126 Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Bd. I/1, S. 14f.

127 Diese fielen weiterhin in die Zuständigkeit der 1708 aus dem Geheimen Rat hervorgegangenen, 1750 aufgelösten Berliner Judenkommission bzw. (in den Provinzen) der Regierungen. Siehe Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Bd. I/1, S. 88–101.

128 Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Bd. II/1, S. 12–36; zum Generaldirektorium mit weiterer Literatur Kohnke, *Meta: Zur Geschichte des Generaldirektoriums 1721/22–1808*, in: Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.): *Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (Veröffentlichungen aus den Archiven preußischer Kulturbesitz. Arbeitsberichte, Bd. 1)*, Berlin 1996, S. 47–73.

129 Vgl. die Kritik bei Linnemeier, *Jüdisches Leben im Alten Reich*, S. 445: „Die Zusammenfassung einer Minderheit unter einheitlichem Reglement mag als politisches Abstraktum, als papierene Organisationsleistung ja noch hingehen; die konkreten Bestimmungen dieser Zwangsverfassung waren in ihrer jeweiligen Anwendung und Auswirkung aber nun wirklich nicht dazu angetan, die Situation der Juden im Staate Preußen nennenswert zu verbessern.“

130 Linnemeier, *Jüdisches Leben im Alten Reich*, S. 413–433.

Deposiedierung tausender Juden willentlich herbeiführen. Das „Tor zur bürgerlichen Moderne“,¹³¹ das der Absolutismus den Juden angeblich geöffnet haben soll, stand jedenfalls, soviel lässt sich bereits festhalten, weder in Polen, noch in Minden oder Mark. Doch ist die These einer „Verrechtlichung“ jüdischen Lebens durch den Absolutismus auch ganz unabhängig von den Umsiedlungs- und Vertreibungsmaßnahmen, auf die weiter unten noch zurückzukommen sein wird, kritisch zu hinterfragen. Ausgehend vom Generalreglement von 1730 stößt man dabei auf drei eng miteinander verflochtene Problemkreise.

Erstens ist die Klassifizierung des Generalreglements von 1730 (und in der Folge auch desjenigen von 1750) als „Kodifikation“ des Judenrechts auf den Prüfstand zu stellen, denn die Verordnungstätigkeit des preußischen Staates gegenüber den Juden hörte mit dem Jahr 1730 keineswegs auf. Allein 1737 wurden beispielsweise zwei Edikte erlassen, die im Bereich des Immobilienerwerbs und des Handels mit Rohwolle und Wollgarn die Restriktionen des Generalreglements noch einmal erheblich verschärften.¹³² Mit Blick auf derartige Detailverordnungen konstatieren neuere Studien eine wachsende Widersprüchlichkeit des Normengefüges, die im administrativen Alltag zu erheblichen Problemen und Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führte.¹³³ Schon zeitgenössische Beobachter konstatierten, es falle schwer,

die eigentlichen Grundzüge der bürgerlichen Verfassung der Preuß. Juden aufzustellen, weil sie nirgends unabänderlich und vollständig aufgeschrieben sind. Man sucht in der That vergebens in den sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Einheit, Zusammenhang, feste, folgerechte und folgereiche Grundsätze. Dagegen finden sich häufig genug darin Widersprüche, Rücksichten ohne Zahl und man möchte sagen so viel Ausnahmen als Regeln.¹³⁴

Mit der Verrechtlichungsthese würde sich ein solcher Befund freilich kaum in Einklang bringen lassen, beruht diese doch nicht zuletzt auf der Annahme, dass durch die Generalreglements von 1730 und 1750 eine „Reduktion der Judenverfassung auf zentrale, damit vergleichbare Maßstäbe“ erreicht worden sei, „was

131 Lässig, *Jüdische Wege ins Bürgertum*, S. 77.

132 Zum Verbot des Hauserwerbs Kohnke, *Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rathenow*, S. 99; Linnemeier, *Jüdisches Leben im Alten Reich*, S. 659; Halama, *Autonomie oder staatliche Kontrolle*, S. 241; zum Verbot des Handels mit Rohwolle und Wollgarn Ribbe, *Der wirtschaftliche und politische Status der Juden in Brandenburg-Preußen*, S. 11.

133 Kohnke, *Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rathenow*, S. 86; Linnemeier, *Jüdisches Leben im Alten Reich*, S. 445.

134 Donnersmarck, Leo Felix Victor Henckel von: *Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preussischen Staate unmittelbar vor dem Edikt vom 11ten März 1812*, Leipzig 1814, S. VIII.

für die Betroffenen zu kontrollierbaren, d. h. einforderbaren Ansprüchen bzw. anfechtbaren Entscheidungen¹³⁵ geführt habe.

Mit Blick auf das bereits von Zeitgenossen wahrgenommene Spannungsverhältnis von „Ausnahme“ und „Regel“ stellt sich, zweitens, die Frage nach den verfassungsgeschichtlichen Grundlagen der judenrechtlichen Verordnungstätigkeit. Denn angesichts des Rückzuges der preußischen Monarchen aus der kollegialischen Beratung der Berliner Zentralbehörden in die „fürstliche Zentralsphäre“ des Potsdamer Kabinetts¹³⁶ – eine Entwicklung, die unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen ihren Höhepunkt erreichte – ist spätestens für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts von einem schleichenden Bedeutungsverlust des Generaldirektoriums auszugehen.¹³⁷ Die Verrechtlichungsthese beruht auf der Annahme einer schrittweisen Emanzipation normierter Verwaltungsverfahren von autokratischen Eingriffen des Monarchen. Demgegenüber kommen neuere Studien zu dem Ergebnis, dass „die Regierung Preußens unter Friedrich dem Großen eine in höchstem Maße persönliche Angelegenheit und der politische Prozess in mancherlei Hinsicht sogar noch ausschließlicher auf den König ausgerichtet [gewesen sei], als das unter seinem Vater der Fall gewesen war“.¹³⁸ Ohne damit der Chimäre eines „allgegenwärtigen Königs“¹³⁹ das Wort zu reden, ist deshalb der Glauben früherer Historikergenerationen an die rationalisierende Kraft der absolutistischen Staatsmaschine kritisch zu hinterfragen und sind judenpolitische Zuständigkeiten im volatilen Kräftefeld zwischen

135 So im Anschluss an Selma Stern bei Heinrich, „... man sollte itzt beständig das Publikum über diese Materie en haleine halten“, S. 827.

136 Hierzu grundlegend Neugebauer, Wolfgang: Das preußische Kabinett in Potsdam. Eine verfassungsgeschichtliche Studie zur fürstlichen Zentralsphäre in der Zeit des Absolutismus, in: ders. (Hrsg.): Potsdam – Brandenburg – Preußen. Beiträge der landesgeschichtlichen Vereinigung zur Tausendjahrfeier der Stadt Potsdam, Berlin 1993, S. 69–115; ders.: Monarchisches Kabinett und Geheimer Rat. Vergleichende Betrachtungen zur frühneuzeitlichen Verfassungsgeschichte in Österreich, Kursachsen und Preußen, in: Der Staat, Jg. 33 (1994), S. 511–535; vgl. die aktenkundlichen Ausführungen bei Kloosterhuis, Jürgen: Kabinetts-Minuten, in: Dettmer, Klaus (Hrsg.): „Es wächst zusammen, was zusammengehört“. Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium zu Ehren von Jürgen Wetzel am 25. November 2003 im Landesarchiv Berlin (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 7), Berlin 2004, S. 25–63.

137 Hausscherr, Hans: Verwaltungseinheit und Ressorttrennung vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Berlin (Ost) 1953, S. 132f.; in neuerer Zeit beispielsweise Sieg, Staatsdienst, S. 69, 83.

138 Clark, Preußen, S. 290f.; vgl. Friedrich, Brandenburg-Prussia, S. 73: “The personal cabinet was no advance over older structures, since it confused ordered layers of responsibility and competence. Frederick II’s regime cannot be credited with the invention of the modern bureaucratic state.”

139 Hinrichs, Carl (Hrsg.): Der allgegenwärtige König. Friedrich der Große im Kabinett und auf Inspektionsreisen, 3. Aufl. Berlin 1943.

Bürokratie und monarchischem Kabinett möglichst präzise zu verorten. Denn bei sorgfältiger Lektüre des Generalreglements kann kaum ohne Weiteres davon die Rede sein, die Juden seien 1730 „aus dem Schutz des Fürsten in die Ordnung des Staates“ überführt worden.¹⁴⁰ Stattdessen präsentieren sich mehrere zentrale Paragraphen des Generalreglements in durchaus zeittypischer Weise als Verbote unter Erlaubnisvorbehalt, wodurch zentrale Rechtsmaterien weiterhin monarchischem Machtspruch unterlagen.¹⁴¹ Verwiesen sei hier lediglich auf Paragraph 16 des Reglements, der auswärtigen Juden mit einem Vermögen von mindestens 10.000 Talern die gnadenweise Gewährung eines Schutzbriefs durch den König in Aussicht stellte.

Von diesem Befund ausgehend ist schließlich, drittens, nach den Wechselwirkungen zwischen Fiskalpolitik und jüdischer Rechtsstellung zu fragen. Eine von den Positionen Sterns beeinflusste Forschung hat gerade diesem Problemzusammenhang emanzipatorisches Potential zugebilligt und im Generalreglement den legislativen Ausdruck eines fiskalischen Transformationsprozesses erkannt, durch den Juden von „Finanz- und Erpressungsobjekten“ des Fürsten zu „Steuerzahlern“ des Staates avanciert seien.¹⁴² Wie wirkte sich aber der 1730 normierte Fiskalismus tatsächlich auf die Betroffenen aus? Wenn selbst der elementarste Rechtstitel, nämlich der dem Niederlassungs- und Heiratsrecht zugrundeliegende Schutzbrief, nur unter der Voraussetzung eines nicht unerheblichen Barvermögens vom Vater auf den Sohn vererbt werden konnte – was bedeutete dies für jene Familien, die diesem Zensus ökonomisch nicht gewachsen waren? Wie stand es um deren „soziale Einbindung [...] in den Staat“?¹⁴³ Starben ärmere Familien, dem Wunsch des Königs entsprechend, schlichtweg aus? Diese sich bei der Lektüre des Generalreglements unmittelbar aufdrängende Frage hatte im Rahmen einer über Generationen hinweg zelebrierten, stets in luftigen Höhen verharrenden „Andacht zum Staate“¹⁴⁴ keinen Platz und wurde konsequent ausgeblendet. Neuere Forschungen sollten deshalb genau hier ansetzen, um über eine Analyse

140 Treue, Wilhelm: *Wirtschafts- und Technikgeschichte Preußens* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 56), Berlin 1984, S. 47.

141 Vgl. hierzu grundsätzlich Holenstein, André: Ad supplicandum verweisen. Supplikationen, Dispensationen und die Policeygesetzgebung im Staat des Ancien Régime, in: Nubola, Cecilia/Würgler, Andreas (Hrsg.): *Bitschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 19), Berlin 2005, S. 167–210, hier S. 170.

142 Treue, *Wirtschafts- und Technikgeschichte Preußens*, S. 47.

143 Lässig, *Jüdische Wege ins Bürgertum*, S. 77.

144 Vgl. allgemein die paradigmatische Kritik von Oestreich, Gerhard: *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: ders.: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1969, S. 179–197, Zitat S. 195.

von Zuzugs- und Heiratsrechten zu den „demographischen Basisprozessen“¹⁴⁵ im christlich-jüdischen Verhältnis der Frühen Neuzeit vorzudringen.

Dass das hiermit skizzierte Programm im Rahmen eines Aufsatzes nicht einmal ansatzweise umgesetzt werden kann, liegt auf der Hand. Die folgenden Ausführungen müssen sich deshalb auf eine problemorientierte Skizze beschränken. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass auch der 1740 auf den preußischen Thron gelangende Friedrich II. ungeachtet aller Toleranzpostulate gegenüber den Juden unbeirrt an der kollektiven Zuschreibung eines negativen Volkscharakters festhielt.¹⁴⁶ Geprägt von Stereotypen einer angeblichen Schädlichkeit „jüdischen Handels“, wie sie zeitgenössische ökonomische Diskurse in Europa bestimmten,¹⁴⁷ erklärte Friedrich die Reduktion der Judenschaft auf wenige finanzkräftige Familien zu einem Akt der Staatsraison. Nur im Rahmen seiner ambitionierten, stark auf Osteuropa ausgerichteten Manufakturpolitik, des sogenannten „Fabriquensystems“,¹⁴⁸ billigte der König den über entsprechende Handelsbeziehungen verfügenden Juden eine gewisse Nützlichkeit für den Staat zu. Das trotz der restriktiven Regelungen des 1730 erlassenen Generalreglements fortschreitende Wachstum der Judenschaft – allein in Berlin verdoppelte sich die Zahl der Juden zwischen 1729 und 1744 von rund 900 auf mehr als 1.800 Personen¹⁴⁹ – lief den Intentionen Friedrichs deshalb zuwider und führte zu einer

145 Vgl. hierzu Raphael, Lutz: Zwischen Duldung, Einbürgerung und Privileg. Die Zugehörigkeitsrechte Fremder in der europäischen Rechts- und Sozialgeschichte der Neuzeit, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Jg. 129 (2012), S. 183–213, hier S. 186.

146 Beispielsweise schrieb Friedrich im Politischen Testament von 1752, man müsse „über die Juden wachen und verhüten, daß sie sich in den großen Handel mischen, verhindern, daß ihre Zahl steigt, und bei jeder Spitzbüberei ihnen ihr Aufenthaltsrecht nehmen, weil nichts für den Handel der Kaufleute schädlicher ist, als der unerlaubte Handel, den die Juden treiben. [...] Die Juden sind von allen diesen Sekten die gefährlichste, weil sie den Handel der Christen schädigen und weil sie für den Staat unbrauchbar sind. Wir haben dieses Volk nötig, bestimmten Handel in Polen zu treiben, aber man muß verhindern, daß ihre Zahl wächst und sie nicht nur auf eine bestimmte Zahl von Familien, sondern auf eine bestimmte Zahl von Köpfen festlegen, ihren Handel beschränken und sie hindern, Unternehmungen im großen zu machen, denn sie sollen nur Kleinhändler sein.“ Zitiert nach: Dietrich, Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 301, 315. Es sei dahingestellt, welche Bedeutung Voltaires vornehmlich aus deistischer Religionskritik gespeiste Judenfeindschaft für die Entwicklung von Friedrichs Judenbild besaß. Zu Voltaires Haltung gegenüber den Juden u. a. Sutcliffe, Adam: Judaism and Enlightenment, Cambridge 2003, S. 231–246; Mitchell, Harvey: Aufklärung, in: Diner, Dan (Hrsg.): Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur, Bd. 1, S. 188–192.

147 Vgl. hierzu Karp, Jonathan: The Politics of Jewish Commerce. Economic Thought and Emancipation in Europe, 1638–1848, Cambridge 2008.

148 Hierzu u. a. Kaufhold, Karl Heinrich: Preussische Staatswirtschaft – Konzept und Realität – 1640–1806, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2 (1994), S. 33–70, hier S. 55f.

149 Scheiger, Juden in Berlin, S. 194.

neuerlichen Verschärfung des Judenrechts. Dabei gerieten – bevölkerungspolitisch durchaus folgerichtig und in anderen Reichsterritorien nicht ohne Parallele¹⁵⁰ – zunächst die zweitgeborenen Söhne von Schutzjuden ins Visier. Deren selbst durch Friedrich Wilhelm I. nicht grundsätzlich angetastetes Recht zum Erwerb eines Schutzbriefes wurde durch Kabinettsbefehle vom Oktober 1747 und Mai 1749 aufgehoben.¹⁵¹ Ohne Zweifel befanden sich die Betroffenen fortan in einem Zustand „perspektivischer Chancenlosigkeit“.¹⁵² Sofern es nicht gelang, über die Braut in das Schutzrecht des Schwiegervaters einzutreten, blieb nur die Auswanderung oder eine unverheiratete Existenz am unteren Ende der sozialen Hierarchie, nämlich als Knecht im Haushalt eines anderen Schutzjuden oder als Gemeindebedienter. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten reagierten die jüdischen Gemeinden auf diese Situation mit dem Versuch, die Zahl ihrer Bedienten über das eigentlich notwendige Maß hinaus auszudehnen, um den Stelleninhabern zu einem „Mindestschutz“¹⁵³ zu verhelfen und sie somit vor Ausweisung zu bewahren.

Doch bildete das Niederlassungsverbot für zweitgeborene Söhne nur den Auftakt zu einer umfassenden Verschärfung des Judenrechts, die nach einem mehrjährigen behördeninternen Diskussionsprozess¹⁵⁴ mit dem „Revidierten General-Privilegium und Reglement“ vom 17. April 1750¹⁵⁵ zu ihrem vorläufigen Abschluss gelangte. In noch stärkerem Maße als das Reglement von 1730 transportierte die neue Ordnung die Überzeugung der Obrigkeit, dass es sich bei den Juden um eine dem christlichen Gemeinwesen grundsätzlich schädliche, weil zu

150 Verweisen ließe sich beispielsweise auf die für Wien erlassenen Judenordnungen Kaiser Karls VI. Siehe Karniel, Joseph: Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II. (Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte Universität Tel Aviv, Bd. 9), Gerlingen 1985, S. 109f., 309f.

151 Freund, Emanzipation der Juden, Bd. 1, S. 17, Bd. 2, S. 26. Eine Übersicht über die widersprüchliche Entwicklung der bei der Niederlassung zweitgeborener Kinder wirksamen obrigkeitlichen Normen im Zeitraum zwischen 1747 und 1812 bietet Schenk, Tobias: Friedrich und die Juden, in: Generaldirektion der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (Hrsg.): Friederisiko. Friedrich der Große. Die Essays, München 2012, S. 163–175, hier S. 167–172.

152 Laux, Stephan: Zwischen Anonymität und amtlicher Erfassung. Herrschaftliche Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in den rheinischen Territorialstaaten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn der „Emanzipationszeit“, in: Grübel, Monika/Mölich, Georg (Hrsg.): Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln [u. a.] 2005, S. 79–110, Zitat S. 101. Dass die Vergabe von Schutzbriefen an zweitgeborene Schutzjudensöhne praktisch zum Erliegen kam, verdeutlicht beispielsweise ein Blick in die Grafschaft Mark, wo das vorerst letzte derartige Privileg im Juni 1747 erteilt wurde. Hierzu Schenk, „... dienen oder fort“, S. 33; vgl. mit Blick auf Kur- und Neumark Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 103f.

153 Scheiger, Juden in Berlin, S. 289.

154 Hierzu Stern, Der preußische Staat und die Juden, Bd. III/1, S. 74–79.

155 Abgedruckt bei Freund, Emanzipation der Juden, Bd. 2, S. 22–60.

Betrug neigende Minderheit handele. Dass die auf Segregation zielende preußische Judenpolitik auch im „Zeitalter der Aufklärung“ weit davon entfernt war, bei den Betroffenen emanzipatorische oder gar staatsbürgerliche Mentalitäten zu fördern, verdeutlicht die Tatsache, dass die jüdischen Gemeinden über mehrere Jahre hinweg durch eine rege Supplikationstätigkeit versuchten, die Publikation des als über alle Maßen entehrend empfundenen Reglements zu verhindern.¹⁵⁶ Unter weitgehender Ausklammerung der zahlreichen Restriktionen auf ökonomischem Gebiet kann an dieser Stelle nur ein Überblick über die 1750 herbeigeführte Neuordnung der Niederlassungs- und Heiratsrechte geboten werden,¹⁵⁷ welche auf einer Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Schutzjuden basierte (§ V). Lediglich den Ersteren, den *Ordinari*, sollte es fortan gestattet sein, ihren Schutz auf ein Kind zu vererben, während das Privileg der Letzteren, der *Extraordinari*, mit dem Tode des Inhabers erlosch. In Übernahme der diesbezüglichen Regelungen des Generalreglements von 1730 hatte ein sich *ansetzender* Sohn eines ordentlichen Schutzjuden ein Vermögen von 1.000 Talern nachzuweisen und bei seiner Eheschließung einen kostenpflichtigen Trauschein zu erwerben. Dieses Dokument diente nicht lediglich der fiskalischen Abschöpfung, sondern auch der Kontrolle der Rabbiner, denen gegenüber sich das Brautpaar durch Vorlage des Trauscheins zu legitimieren hatte.¹⁵⁸ Wie schon 1730 unterlag eine über die Privilegierung erstgeborener Söhne hinausgehende Schutzbriefvergabe einem Verbot bei gleichzeitigem monarchischem Erlaubnisvorbehalt: Zweiten und selbst dritten Kindern reicher Schutzjuden wurde ebenso ein Schutzbrief in Aussicht gestellt wie gut situierten auswärtigen Bewerbern, wobei aus obrigkeitlicher Perspektive ein Vermögen von mindestens 10.000 Talern den Indikator für „Reichtum“ bildete.

Angesichts der innerhalb der preußischen Judenschaft vorherrschenden Vermögensverhältnisse spielten diese fiskalisch motivierten Schlupflöcher in der Rechtswirklichkeit nur eine äußerst geringe Rolle und waren in keiner Weise dazu geeignet, den von Seiten der Obrigkeit intendierten demographischen Druck abzufedern.¹⁵⁹ Man muss sich vor Augen führen, dass sich beispielsweise das durchschnittliche Vermögen der Schutzjuden im Fürstentum Minden 1765

156 Hierdurch wurde die Publikation immerhin bis 1756 verzögert. Siehe Geiger, *Geschichte der Juden in Berlin*, Bd. 1, S. 55.

157 Siehe zum Generalreglement von 1750 mit weiterer Literatur Schenk, *Wegbereiter der Emanzipation?*, S. 82–94; ders., *Der preußische Weg der Judenemanzipation*, S. 460–463.

158 Dem Rabbiner, der ohne Vorlage eines Trauscheins eine Eheschließung vornahm, drohte das Reglement eine Strafe von 1.000 Talern an. Siehe Schenk, *Wegbereiter der Emanzipation?*, S. 84.

159 Zur äußerst seltenen Ansetzung eines dritten Kindes anhand eines Beispiels aus Halberstadt (1801) Halama, *Autonomie oder staatliche Kontrolle*, S. 226f.

auf etwa 780 Taler belief¹⁶⁰ und dass von 37 jüdischen Kaufleuten, die im Jahr 1763 in der Messestadt Frankfurt an der Oder ansässig waren, nicht einmal die Hälfte ein Jahreseinkommen von mehr als 1.000 Talern erreichte.¹⁶¹ Selbst in der dynamisch wachsenden Metropole Berlin, wo sich Juden die größten ökonomischen Aufstiegschancen boten, offenbart eine quantifizierende Analyse des Heiratsverhaltens die Auswirkungen der obrigkeitlichen Restriktionen. Brigitte Scheiger konnte aufzeigen, dass Bräute, die das Schutzrecht ihres Vaters oder ihres verstorbenen ersten Mannes in die Ehe einbrachten, oft zehn bis 20 Jahre älter waren als ihr Bräutigam.¹⁶² Die Gruppe der halbwegs gleichaltrigen Eheleute erreichte bei den 26- bis 30-jährigen einen Spitzenwert von nur 35,9 Prozent. Mit Scheiger kann deshalb von einer durch das obrigkeitliche Judenrecht forcierten „geschlechtsspezifischen Diskriminierung“ gesprochen werden, da sich zahlreichen Frauen offenbar erst nach der Etablierung ihrer Brüder die Möglichkeit zur Eheschließung bot.

Mit Blick auf den im Generalreglement festgeschriebenen Vermögenszen- sus von 10.000 Talern kann darüber hinaus kaum ohne Weiteres die Rede davon sein, der Hohenzollernstaat habe für osteuropäische Juden ein „attraktives Einwanderungsland“¹⁶³ dargestellt, denn die unmittelbare Vergabe eines Schutz- briefes an einen ausländischen Bewerber kam nur sehr selten vor.¹⁶⁴ Die noch immer völlig unzureichend erforschte Immigration polnischer Juden nach Bran- denburg-Preußen¹⁶⁵ vollzog sich auf anderen Wegen. Aus kultur- und bildungs- geschichtlicher Perspektive ist zunächst auf die Einwanderung von Absolventen polnischer Talmud-Akademien zu verweisen, die als Schulmeister an ihren Ziel- orten entweder in die Dienste der Gemeinde oder eines begüterten Schutzjuden

160 Linnemeier, Jüdisches Leben im Alten Reich, S. 534.

161 Straubel, Frankfurt (Oder) und Potsdam, S. 75.

162 Scheiger, Juden in Berlin, S. 198–199, das folgende Zitat ebd., S. 199.

163 Bruer, Preußen und Norddeutschland, S. 51. Auch mit Blick auf die umfangreichen Vertreibungen aus den polnischen Teilungsgebieten wirkt diese Einschätzung überaus fragwür- dig.

164 Siehe am Beispiel der Schutzbriefvergabe an reiche polnische und kurländische Juden, die um 1770 vor den bürgerkriegsähnlichen Zuständen in ihrer Heimat flohen und sich schließlich in Ostpreußen niederließen: Schenk, Tobias: „Der Preußische Staat und die Juden“. Eine am- bivalente Geschichte aus ostmitteleuropäischer Perspektive, in: Jahrbuch des Simon-Dubnow- Instituts, Bd. 7 (2008), S. 435–467.

165 Siehe Shulvass, Moses A.: From East to West. The Westward Migration of Jews from Eastern Europe during the Seventeenth and Eighteenth Centuries, Detroit 1971; vgl. Hilbrenner, Anke: Jüdische Wanderungen nach den Teilungen Polens. Migration zwischen Topos und Vertreibungserfahrungen, in: Beer, Mathias/Dahlmann, Dittmar (Hrsg.): Über die trockene Grenze und über das offene Meer. Binneneuropäische und transatlantische Migrationen im 18. und 19. Jahrhundert, Essen 2004, S. 107–118.

traten, als solche jedoch bei Strafe des Landesverweises auf Eheschließung und eigene Handelstätigkeit zu verzichten hatten.¹⁶⁶ Auch auf dem Feld der Dienstbotenimmigration, der quantitativ vermutlich wichtigsten Form ostjüdischer Einwanderung in die mittleren und östlichen Provinzen Brandenburg-Preußens, trug das obrigkeitliche Judenrecht zu einer Verschärfung innerjüdischer Machtverhältnisse bei. Denn das Bleiberecht von Immigranten, die in die Dienste eines preußischen Schutzjuden traten, blieb an eben dieses Arbeitsverhältnis geknüpft.¹⁶⁷ Erst mittel- und langfristig mochte sich die Perspektive eröffnen, durch Heirat mit einer Tochter oder einer Witwe eines etablierten Schutzjuden ein eigenes Niederlassungsrecht zu erwerben und diese Abhängigkeiten hinter sich zu lassen.¹⁶⁸ Niemand hat diese einander verstärkenden obrigkeitlichen und innerjüdischen Strukturbedingungen von Immigration wohl eindrücklicher beschrieben als der 1789 im Netzedistrikt geborene jüdische Handelsmann Jacob Adam, der in seinen autobiographischen Aufzeichnungen die Notwendigkeit beklagte, sich bei bereits in Brandenburg-Preußen niedergelassenen Religionsgenossen „anzuschmeicheln“.¹⁶⁹ Derartige Strukturen stellten im zeitgenössischen Vergleich zwar kein Unikum dar, sondern lagen in unterschiedlicher Ausprägung auch anderen jüdischen wie christlichen Migrationsprozessen in Europa

166 Auf die große Bedeutung polnischer Schulmeister verweist mit Blick auf Berlin Behm, Britta L.: Moses Mendelssohn und die Transformation der jüdischen Erziehung in Berlin. Eine bildungsgeschichtliche Analyse zur jüdischen Aufklärung im 18. Jahrhundert (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland, Bd. 4), Münster [u. a.] 2002, S. 60. Lediglich Gemeinden, die aus mehr als zehn Familien bestanden, waren befugt, zur Unterweisung der Töchter einen „beweihten Schulmeister“ anzustellen. Siehe Terlinden, Grundsätze des Judenrechts, S. 85; zur prekären rechtlichen Situation jüdischer Lehrer vor 1812 ferner Brämer, Andreas: Leistung und Gegenleistung. Zur Geschichte jüdischer Religions- und Elementarlehrer in Preußen 1823/24 bis 1872 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 30), Göttingen 2006, S. 42–46. Angesichts der kargen Entlohnung durch die Gemeinden stellten Zusatzeinnahmen für zahlreiche Schulmeister eine ökonomische Notwendigkeit dar, womit die Delinquenten ins Visier der Berliner Behörden gerieten. Zu diesbezüglichen Konflikten Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 338.

167 Fragen des Bleiberechts bildeten vor diesem Hintergrund einen wichtigen Bestandteil jüdischer Ausbildungskontrakte. Hierzu Meier, Brigitte: Der soziale Aufstieg des mittellosen Talmudstudenten Moses Mendelssohn zum geachteten Unternehmer in Brandenburg-Preußen zur Zeit des Merkantilismus, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Jg. 16 (2006), S. 1–65, hier S. 15.

168 Straubel, Königsberg und Memel in friderizianischer Zeit, S. 307.

169 Zitiert nach: Fehrs, Jörg H./Heitmann, Margret (Hrsg.): Jacob Adam: Zeit zur Abreise. Lebensbericht eines jüdischen Händlers aus der Emanzipationszeit (Haskala, Bd. 5), Hildesheim [u. a.] 1993, S. 38.

zugrunde¹⁷⁰ – sie sprechen allerdings zugleich dagegen, dem friderizianischen Judenrecht in spezifischer Weise modernisierende Wirkungen zuzuschreiben.

Doch ist die verfassungsgeschichtliche Einordnung des Generalreglements von 1750 auch in anderen, grundsätzlicheren Bereichen von gravierenden Fehleinschätzungen geprägt, die dazu geeignet sind, seine so oft hervorgehobene rechtsvereinheitlichende Funktion deutlich zu überschätzen. Dies beginnt bereits damit, dass das Reglement, anders als oft behauptet, keineswegs in der gesamten Monarchie Geltung erlangte. Ausgenommen blieben neben zahlreichen Städten, die seit dem Spätmittelalter über ein Nichtduldungsprivileg verfügten,¹⁷¹ auch ganze Provinzen, nämlich Schlesien,¹⁷² Ostfriesland¹⁷³ und der Netzedistrikt ebenso wie die nach 1786 im Zuge der zweiten und dritten polnischen Teilung annektierten Gebiete.¹⁷⁴ Noch 1780 informierte das Generaldirektorium die Bromberger Kammerdeputation, dass mit Blick auf die Judenpolitik im Netzedistrikt nur noch „interimistische Anordnungen“ zu ergehen hätten, da der „Administration alles zur Säuberung des Landes von überflüssigen Juden offengehalten werden“ müsse.¹⁷⁵ Vor diesem Hintergrund kann das revidierte Generalreglement

170 Völlig zu Recht geht die historische Migrationsforschung deshalb von der Forderung aus, verschiedene Wandertypen und Migrantengruppen vergleichend zu berücksichtigen. Siehe hierzu Lucassen, Jan/Lucassen, Leo: Migration, Migration History, History. Old Paradigms and New Perspectives, in: dies. (Hrsg.): Migration, Migration History, History. Old Paradigms and New Perspectives, 2. Aufl. Bern/Berlin 1999, S. 9–38, hier S. 36.

171 Genannt seien hier lediglich Stettin, Magdeburg und Küstrin. Weitere Ausführungen am Beispiel Magdeburgs bei Schenk, Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 471–476. Wichtig ist deshalb auch für Preußen der Hinweis, dass positive wie negative Privilegien „sich gegenseitig neutralisieren oder in ihrer Wirkung eingeschränkt werden konnten, so daß immer im Einzelfall zu überprüfen wäre, inwieweit eine tatsächliche Rechtsverbesserung für die Juden eingetreten war“. Siehe Battenberg, J. Friedrich: Die Privilegierung von Juden und der Judenschaft im Bereich des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, in: Dölemeyer, Barbara/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.): Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1 (Ius Commune. Sonderhefte, Bd. 93), Frankfurt a. M. 1997, S. 139–190, hier S. 186.

172 Siehe stattdessen die im April 1754 erlassene „Instruktion und nähere Vorschrift, wie es bei dem Judenwesen zu Breslau hinfüro gehalten werden solle“, abgedruckt bei Stern, Der Preußische Staat und die Juden, Bd. III/3, S. 1245–1258.

173 Siehe Kohnke, Meta: Preußen und die ostfriesischen Juden (1744–1806), in: Buchholz, Marlis [u. a.] (Hrsg.): Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, Bd. 11), Bielefeld 1996, S. 43–61, hier S. 48ff.

174 Zum Judenrecht in den polnischen Teilungsgebieten u. a. Krause, Peter: Johann Heinrich Wloemer und das General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen, in: Aufklärung 3 (1988), S. 105–117; Bussenius, Ingeburg Charlotte/Hubatsch, Walther (Hrsg.): Urkunden und Akten zur Geschichte der preußischen Verwaltung in Südpreußen und Neuostpreußen 1793–1806, Frankfurt a. M./Bonn 1961, S. 434–442.

175 Zitiert nach: Schenk, Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 461.

schon allein deshalb nicht als Kodifikation des friderizianischen Judenrechts gelten, weil es im Jahre 1806 nicht einmal die Hälfte der preußischen Juden unmittelbar betraf. Im Übrigen sollte sich die Forschung diesen hier nur anzu deutenden Disparitäten umso eher annehmen, als selbst die jüdische Geschichte des 19. Jahrhunderts von ähnlichen Brüchen gekennzeichnet ist. Bis 1847 galt in den verschiedenen Teilen der Monarchie nicht lediglich das Emanzipationsedikt von 1812, sondern darüber hinaus eine Fülle weiterer, mitunter noch aus dem Mittelalter stammender Judenordnungen.¹⁷⁶ Selbst der preußische Staat des Vormärz war also noch weit von jener Rechtsvereinheitlichung entfernt, die angeblich bereits das friderizianische Preußen erreicht haben soll.

Auch mit Blick auf jene Landesteile, die in den geographischen Geltungsbereich des Generalreglements fielen, offenbart die verbreitete These einer Modernisierung durch Rechtsvereinheitlichung bei näherem Hinsehen tiefe Risse. Dabei wirkt es besonders befremdlich, dass neuere Publikationen selbst mit Blick auf die Rechtsstellung der jüdischen Eliten erhebliche Unsicherheiten erkennen lassen. Die Rede ist von jenen vornehmlich im Residenzraum Berlin-Potsdam ansässigen Manufakturunternehmern und Fernhandelskaufleuten, die von Friedrich dem Großen und seinen Nachfolgern zur Förderung ihrer ökonomischen Tätigkeit mit sogenannten Generalprivilegien ausgestattet wurden.¹⁷⁷ Nach Ansicht zahlreicher Autoren handelte es sich bei diesen Privilegien um eine durch das Generalreglement „systematisch“ definierte „Kategorie“, „Klasse“ oder „Gruppe“.¹⁷⁸ Deren Inhaber seien von den für die übrigen Juden geltenden

176 Brammer, Annegret H.: Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847 mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869, Berlin 1987, S. 141–187. Die damit einhergehenden Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind mit Ausnahme des Großherzogtums Posen bislang kaum ins Blickfeld der Forschung getreten, obwohl sie auch in der Provinz Westfalen eine wichtige Rolle spielten. Für den Regierungsbezirk Münster sind beispielsweise zum Teil bis 1839 fortwirkende Zuzugsbeschränkungen zu berücksichtigen, von denen insbesondere Juden aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden betroffen waren. Zu den Auswirkungen auf lokaler Ebene ein Beispiel bei Schenk, Tobias: Die jüdische Gemeinde in Dülmen 1815–1933, in: Sudmann, Stefan (Hrsg.): Geschichte der Stadt Dülmen, Dülmen 2011, S. 679–704, hier S. 679f. Zur Judenpolitik im Großherzogtum Posen Kemlein, Sophia: Die Posener Juden 1815–1848. Entwicklungsprozesse einer polnischen Judenheit unter preußischer Herrschaft (Hamburger Veröffentlichungen zur Geschichte Mittel- und Osteuropas, Bd. 3), Hamburg 1997.

177 Die folgenden Ausführungen basieren auf Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 89ff.; ders., Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 464–468.

178 In diesem Sinne beispielsweise Breuer, Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne, S. 145; Bruer, Preußen und Norddeutschland 1648–1871, S. 50; Reinke, Andreas: Geschichte der Juden in Deutschland 1781–1933 (Geschichte Kompakt), Darmstadt 2007, S. 10; Schoeps, Julius H.: David Friedländer. Freund und Schüler Moses Mendelssohns, Hildesheim [u. a.] 2012, S. 26.

Restriktionen im Bereich der Wohnortwahl, der Etablierung von Kindern und des Immobilienerwerbs, mithin „von all den alten, drückenden Judenreglementierungen“ weitgehend befreit und folglich in der Lage gewesen, sich „frei unter den deutschen ‚movers and doers‘“¹⁷⁹ zu bewegen. Generalprivilegien erscheinen aus dieser Perspektive als Markstein auf dem „Weg zu einer allmählichen Gleichstellung der Juden“.¹⁸⁰

Soviel ist richtig: Die Vergabe von Generalprivilegien an jüdische Manufakturunternehmer erhöhte deren ökonomischen Bewegungsfreiraum beträchtlich und bildete zugleich eine der Grundlagen für ein religiöses und soziales Mäzenatentum, das nicht zuletzt Moses Mendelssohn zugutekommen sollte. Ohne dass dies vom Monarchen beabsichtigt gewesen wäre, förderten Generalprivilegien insofern das sich in der preußischen Hauptstadt entwickelnde „Haskalamilieu“¹⁸¹ und bilden einen elementaren Bestandteil in der Sozialgeschichte der jüdischen Aufklärung. Darüber hinaus zählten zu den Nutznießern mittelbar auch die jüdischen Gemeinden der Handelsstädte Königsberg und Breslau. Deren führende Familien verbesserten ihren Rechtsstatus durch Einheirat in die generalprivilegierten Familien Berlins und Potsdams erheblich und übernahmen im Gegenzug den Export der in den mittleren preußischen Provinzen produzierten Fertigwaren nach Polen und Russland.¹⁸² Diese Elitenphänomene sind ein eindrucksvolles Beispiel für die Wechselwirkungen zwischen friderizianischer Wirtschaftspolitik und der Herausbildung jüdischer Heiratsnetzwerke im östlichen Europa – mit Mittelstandsbildung haben sie allerdings ebenso wenig zu tun wie mit einer vorweggenommenen staatsbürgerlichen Emanzipation.

Denn entgegen den angeführten Behauptungen in der Literatur findet sich in dem 1750 erlassenen Generalreglement von Generalprivilegien kein einziges Wort. Die Vergabe derartiger Schutzbriefe setzte erst einige Jahre später ein und verstärkte sich in der Zeit des Siebenjährigen Krieges.¹⁸³ Die Beobachtung, dass Generalprivilegien durch das Generalreglement, das doch angeblich die „Verfassung des ganzen Juden-Wesens“¹⁸⁴ abbilden sollte, keinerlei Normierung erfahren, ist keine rechtshistorische Petitesse, sondern führt einmal mehr die Grenzen

179 Volkov, Shulamit: Die Juden in Deutschland 1780–1918 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 16), 2. Aufl. München 2000, S. 9.

180 Zittartz-Weber, Suzanne: Zwischen Religion und Staat. Die jüdischen Gemeinden in der preußischen Rheinprovinz 1815–1871 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 64), Essen 2003, S. 42f.

181 Lowenstein, The Berlin Jewish Community, S. 5.

182 Hierzu v. a. Straubel, Königsberg und Memel in friderizianischer Zeit, S. 304–313.

183 Schenk, Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 464f.

184 So in der Vorrede des Reglements, zitiert nach: Freund, Emanzipation der Juden, Bd. 2, S. 23.

des Modernisierungsparadigmas vor Augen. Denn gerade aufgrund ihrer Nichtnormierung bildeten Generalprivilegien ein dem König situativ¹⁸⁵ zur Verfügung stehendes juristisches Instrument, Teile des positiven Rechts (in diesem Fall also v. a. des Generalreglements) durch das gemeinrechtliche Institut des landesherrlichen Machtspruches¹⁸⁶ außer Kraft zu setzen oder umzugestalten. Generalprivilegien erwuchsen somit aus einem monarchischen Dispensationsrecht, das sich einer Kodifizierung gerade entzog und keine einforderbaren Rechtsansprüche schuf. Wie jeder andere Schutzbrief auch konnten Generalprivilegien deshalb prinzipiell jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.¹⁸⁷ Dass die auf landesherrlicher Gnade basierenden Generalprivilegien kaum dazu geeignet waren, ihren Empfängern den Weg in die Staatsbürgergesellschaft zu weisen, verdeutlicht die in der Literatur zumeist übersehene Tatsache, dass die Etablierung von

185 Schon Henckel von Donnersmarck, Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, S. 7, wies daraufhin, dass der Umfang der durch die Generalprivilegien verliehenen Rechte nicht normiert war, sondern von Fall zu Fall differierte: „Auch ist ein solches General-Privilegium, dem Inhalt nach, sehr verschieden. So enthält es die Worte ‚mit den Rechten christlicher Kaufleute‘ und begreift nur den ersten Erwerber unter sich, während dessen ein anderes, ohne diese Worte, dennoch auf alle Kinder und Descendenten sich erstreckt.“ Auch von einer grundsätzlichen Befreiung der Generalprivilegierten von den öffentlichen Abgaben der Juden kann keine Rede sein. Beispielsweise wurden die Breslauer Generalprivilegierten in einer 1790 erlassenen Judenordnung von derartigen Beiträgen zwar dispensiert – allerdings nur, „in sofern sie nach ihrem Privilegio keinen Canon zu geben verbunden sind“. Zitiert nach: Zimmermann, Friedrich-Albert: Geschichte und Verfassung der Juden im Herzogthum Schlesien, Breslau 1791 (ND 2007), S. 51f.

186 Vgl. hierzu Erwin, Holger: Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudine potestatis“ in der Frühen Neuzeit (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 25), Köln [u. a.] 2009.

187 In dem Generalprivileg, das Lippmann Meyer 1769 anlässlich der Übernahme der Breslauer Niederlassung der Königlichen Porzellanmanufaktur Berlin erteilt wurde, heißt es beispielsweise, dass das Privileg nur so lange gelte, wie Meyer „sich durch unbescholtene Verhalten und ein dieser Unserer Königlichen Gnade angemessenes beträchtliches Handlungs-Verkehr dessen fernerhin würdig machen“ würde. Zitiert nach: Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 90. Insgesamt bedürfen jedoch auch Generalprivilegien weiterer empirischer Forschungen. Dabei wäre u. a. zu prüfen, ob und inwiefern in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. eine Änderung des Urkundenformulars stattgefunden hat. Vgl. hierzu die Transkription des dem Berliner Oberlandesältesten Jacob Moses im Dezember 1786 gewährten Generalprivilegs bei Diekmann, Juden in Berlin, S. 30. Dass im Übrigen selbst das 1791 der Familie Itzig verliehene Naturalisationspatent in der Tradition revozierbarer Privilegien zu verorten ist, verdeutlicht die Studie von Keuck, Thekla: Hofjuden und Kulturbürger. Die Geschichte der Familie Itzig in Berlin (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur, Bd. 12), Göttingen 2011, S. 113–130; vgl. die Rezension des Verfassers in: sehpunkte 11 (2011), Nr. 9 (15. 9. 2011), <http://www.sehpunkte.de/2011/09/17720.html>.

Kindern auch für Generalprivilegierte weiterhin genehmigungspflichtig blieb.¹⁸⁸ Noch 1803 diente diese Klausel dem ostpreußischen Oberpräsidenten Friedrich Leopold von Schroetter dazu, bei Friedrich Wilhelm III. Ausnahmeregelungen durchzusetzen, welche die Niederlassungsrechte von Generalprivilegierten in Königsberg rückwirkend erheblich einschränkten.¹⁸⁹ Wenngleich die Rechtsstellung der Generalprivilegierten an dieser Stelle nicht erschöpfend analysiert werden kann, verdeutlicht diese Episode, dass sich selbst die schmale jüdische Elite bis zum Ausgang des Ancien Régimes mit autokratischen Eingriffen in ihren Privilegienbestand konfrontiert sah.

Hiervon ausgehend stellt sich die Frage nach möglichen Strategien von Juden zur Beeinflussung des obrigkeitlichen Normgebungsprozesses. Die häufig anzutreffende Rückprojektion moderner Bewertungskategorien in die Frühe Neuzeit erweist sich hierbei jedoch nicht als zielführend. Anstatt den Juden ex post eine „Grundüberzeugung in die Rechtsstaatlichkeit Preußens“¹⁹⁰ zuzuschreiben, sind vielmehr jene genuin vormodernen politischen Strukturbedingungen offenzulegen, vor deren Hintergrund Juden individuell und korporativ zu agieren hatten. Mit der korporativen Ebene gelangen zugleich die als „Landjudenschaften“ bezeichneten Organe der jüdischen Selbstverwaltung in den Blick. Hierbei handelte es sich nach der Definition eines zeitgenössischen preußischen Verwaltungsjuristen um die „Verbindung mehrerer Juden im Staate, welchen gemeinschaftlich in einer Provinz oder an einem Orte zu wohnen und die jüdische Religion gemeinschaftlich auszuüben, vom Staate verstatet worden, und [die] in Ansehung der öffentlichen Abgaben im Ganzen haften“.¹⁹¹ Die Definition verdeutlicht zum einen, dass der wesentliche Zweck einer Landjudenschaft zumindest aus der Perspektive der Obrigkeit in der Aufbringung der Schutzgelder bestand. Zum anderen ist der zitierten Passage, in der von „Provinz“ und nicht von „Staat“ die Rede ist, zu entnehmen, dass es in Preußen bis 1806 nicht zur Bildung einer Gesamtjudenschaft kam, so dass die Untergliederung in verschiedene Landjudenschaften ein bestimmendes Strukturmerkmal der jüdischen Selbstverwaltung bildete.¹⁹² In

188 Koch, Christian Friedrich: Die Juden im Preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen nach den verschiedenen Landestheilen, Marienwerder 1833, S. 33; Halama, Autonomie oder staatliche Kontrolle, S. 201.

189 Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 90f.

190 Meier, Jüdische Seidenunternehmer, S. 120.

191 Terlinden, Grundsätze des Juden-Rechts, S. 244.

192 Hierzu weiterhin grundlegend Cohen, Daniel J.: Die Landjudenschaften der brandenburgisch-preußischen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert – Ihre Beziehungen untereinander aufgrund neuerschlossener Quellen, in: Baumgart, Peter (Hrsg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung (Veröffentlichungen der

welchem Maße konnten die Landjudenschaften der Monarchie, deren Deputierte auf periodischen Generalversammlungen in Berlin, Brandenburg an der Havel oder Spandau zusammentrafen,¹⁹³ auf die Fortentwicklung des Judenrechts und dessen Anwendung im administrativen Alltag einwirken?

Zur Beantwortung dieser Frage empfiehlt es sich, den Blick auf die Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg (1756–1763) zu richten. Innerhalb der jüdischen Gemeinde Berlins hatte der Krieg die Herausbildung einer schmalen ökonomischen Elite von Manufakturunternehmern und „Münzjuden“ wie Daniel Itzig (1722–1799) und Veitel Ephraim (1703–1775) begünstigt¹⁹⁴ – eine Entwicklung, die in scharfem Kontrast zur stagnierenden ökonomischen Situation der Juden in manchen anderen Landesteilen stand.¹⁹⁵ Als „Organe der Regierung bey der Judenschaft und die Sprecher dieser letzten bey dem Staat“¹⁹⁶ gewannen die Ältesten der hauptstädtischen Gemeinde aufgrund ihres wachsenden ökonomischen Gewichts und ihres leichteren Zugangs zur Berliner Zentralbürokratie gegenüber den Ältesten der übrigen Landjudenschaften zunehmend an Einfluss. Angesichts des dramatisch gestiegenen Geldbedarfs des preußischen Staates, der sich 1763 nicht nur mit der Aufgabe des Wiederaufbaus, sondern darüber hinaus mit „einer der größten Deflationskrisen der deutschen Wirtschaftsgeschichte“¹⁹⁷ konfrontiert sah, lag es aus Sicht der Berliner Gemeinde nahe, ihre Finanzkraft für einen Vorstoß zur Verbesserung ihrer rechtlichen Lage einzusetzen. Das Ziel der Bemühungen bestand in einer Rücknahme des 1747 für zweite Kinder ausgesprochenen Niederlassungsverbots, das die Betroffenen in großer Zahl außer Landes trieb.¹⁹⁸ Tatsächlich gelang es den Berliner Ältesten, den König im November 1763

Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55), Berlin 1983, S. 208–229; zu den Landjudenschaften der preußischen Westprovinzen im Überblick Schenk, *Juden in den brandenburgisch-preußischen Territorien Westfalens*.

193 Linnemeier, *Jüdisches Leben im Alten Reich*, S. 218; Pohl, Joachim: *Juden in Spandau in der frühen Neuzeit*, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte*, Bd. 39 (1988), S. 97–115, hier S. 114; Stern, *Der Preußische Staat und die Juden*, Bd. III/1, S. 291.

194 Lowenstein, *Berlin Jewish Community*, S. 25–32. Trotz aller Restriktionsversuche wuchs die Gemeinde zwischen 1743 und 1769 von 1.850 auf 3.842 Mitglieder an. Siehe Schultz, *Berlin 1650–1800*, S. 177.

195 Vgl. beispielsweise mit Blick auf die Juden des Herzogtums Kleve: Carl, Horst: *Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Bd. 150), Mainz 1993, S. 359f.

196 *Donnersmarck, Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden*, S. 34.

197 Blastenbrei, Peter: *Der König und das Geld. Studien zur Finanzpolitik Friedrichs II. von Preußen*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge*, Jg. 6 (1996), S. 55–82, Zitat S. 76.

198 Die folgenden Ausführungen basieren auf der detaillierteren Darstellung bei Schenk,

zur Aufhebung des Verbotes zu bewegen. Im Gegenzug sicherten die Ältesten neben der Einmalzahlung von 70.000 Talern zu, dass sich die künftig als zweite Kinder etablierenden Juden durch die Gründung einer Manufaktur oder den alljährlichen Export preußischer Manufakturwaren dem Staate „nützlich“ erweisen würden. Angesichts dieser Hürden, zu denen noch ein Vermögensnachweis von 2.000 Talern trat, konnten in den kommenden Jahrzehnten jenseits der mittleren und östlichen Provinzen mit ihren am obrigkeitlich geförderten Osthandel partizipierenden Gemeinden nur die allerwenigsten Juden von der Neuregelung profitieren. Zu den finanziellen Folgekosten der durch die Berliner Ältesten ausgehandelten Neuerung hatten die Provinzjudenschaften jedoch gleichwohl anteilig beizutragen.¹⁹⁹ Die vermeintlich erfolgreiche Initiative der Berliner Gemeinde, deren Älteste Daniel Itzig und Jacob Moses 1775 durch Friedrich den Großen zu „Oberlandesältesten sämtlicher Judenschaften“ ernannt wurden,²⁰⁰ ging deshalb mit erheblichen innerjüdischen Friktionen einher und belastete die Arbeit der Selbstverwaltungsorgane schwer. Das Spannungsverhältnis von Expansion und Integration²⁰¹ bildet mithin nicht nur ein Strukturmerkmal der allgemeinen Geschichte Brandenburg-Preußens, sondern erweist sich auch als konstitutiv für die wechselvolle Entwicklung jüdischer Gemeinden zwischen Kleve und Königsberg.

Allerdings bildete die aus jüdischer Perspektive zumindest teilweise als Erfolg zu wertende Wiedergewinnung des Rechts zur Ansetzung zweier Kinder eine nahezu singuläre Ausnahme vor dem Hintergrund eines sich nach 1763 noch einmal wesentlich verschärfenden Judenrechts. Denn in zahlreiche die Juden betreffende Regelungsbereiche griff Friedrich mit ungezählten Kabinettsordres ein. Ein erheblicher Teil dieser Befehle, die nicht selten ohne Kenntnis der Aktenlage und unter Missachtung der den Juden korporativ oder individuell bereits verliehenen Privilegien zustande kamen, besaß dabei über die Regelung von Einzelfällen hinaus Gesetzeskraft.²⁰² Immer mehr Paragraphen des Generalreglements

Wegbereiter der Emanzipation?, S. 103–249.

199 Schenk, „... dienen oder fort“, S. 37. Seit 1769 bestanden diese Beiträge vor allem in Zuschüssen zum Betrieb einer defizitären Strumpfmanufaktur im brandenburgischen Templin. Bis 1812 entstanden den Judenschaften hierdurch Kosten von schätzungsweise 50.000 Talern. Siehe Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 182–249, 562–624.

200 Stern, Der Preußische Staat und die Juden, Bd. III/1, S. 281–284; vgl. zur Amtsführung von Daniel Itzig: Keuck, Hofjuden und Kulturbürger, S. 178–196.

201 Vgl. die Beiträge in Baumgart, Peter (Hrsg.): Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 5), Köln/Wien 1984.

202 Zahlreiche hier nicht näher auszuführende Beispiele bei Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?.

wurden hierdurch zumeist aus fiskalischen Erwägungen heraus modifiziert, ohne dass die Änderungen jemals publiziert worden wären²⁰³ und ohne dass den Betroffenen dagegen irgendwelche Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hätten.

Auch die Reichsgerichtsbarkeit, deren Bedeutung für die jüdische Geschichte in jüngerer Zeit verstärkt diskutiert wird,²⁰⁴ konnte einen Schutz der Privilegien nicht gewährleisten. Theoretisch hätte zwar durchaus die Möglichkeit bestanden, den mitunter eklatanten Bruch geleitrechtlicher Vereinbarungen im Wege der Extrajudizialappellation an das Reichskammergericht oder den Reichshofrat anzufechten.²⁰⁵ Allerdings hatten sich die Machtverhältnisse seit dem späten 16. Jahrhundert, als sich die Witwe des hingerichteten brandenburgischen Münzmeisters Lippold an den Kaiser gewandt hatte,²⁰⁶ grundlegend gewandelt. Selbst aus den außerhalb der Kurlande gelegenen preußischen Reichsterritorien Magdeburg, Halberstadt, Hinterpommern, Minden und Kleve, aus denen die Reichs-

203 Noch um 1800 basierte das administrative Verfahren zur Vergabe eines Schutzbriefes zu nicht unerheblichen Teilen auf nicht publizierten Normen. Siehe als Fallbeispiel Schenk, Tobias: Hertz Eschwege (1772–1836). Ein jüdischer Pharmazeut und Manufakturunternehmer in Brandenburg im „Zeitalter der Emanzipation“, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte, Bd. 59 (2008), S. 107–136, hier S. 133f. Die mangelnde Publizität von Gesetzen blieb im Übrigen nicht auf das Judenrecht beschränkt, sondern bildet – über Preußen hinaus – ein Strukturmerkmal des vormodernen Staates. Siehe hierzu Willoweit, Dietmar: Gesetzespublikation und verwaltungsinterne Gesetzgebung in Preußen vor der Kodifikation, in: Kleinheyer, Gerd/Mikat, Paul (Hrsg.): Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F., Bd. 34), Paderborn 1979, S. 601–619; vgl. auch Bahlcke, Landesherrschaft, Territorien und Staat, S. 27 („... selbst in der preußischen Monarchie des 18. Jahrhunderts blieben weite Teile der Gesetzgebung unpubliziert“). Unzutreffend ist deshalb die Aussage bei Pejko, Daniel: Art. „Kabinettsorder“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1492: „Normative Kabinettsorders mit allgemeingültigem Inhalt erlangten mit Publikation Gesetzeskraft.“

204 Genannt sei hier lediglich die jüngste Studie von Kasper-Marienberg, Verena: „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790) (Schriften des Centrums für Jüdische Studien, Bd. 19), Innsbruck 2012; zum Verhältnis zwischen Reichs- und Partikularrecht: Laux, Gravamen und Geleit, S. 100–104.

205 Zum Rechtsmittel der Extrajudizialappellation Seeger, Tilman: Die Extrajudizialappellation (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 25), Köln [u. a.] 1992.

206 Die diesbezügliche archivalische Überlieferung des Geheimen Staatsarchivs Berlin wurde unlängst teilweise faksimiliert und transkribiert bei Diekmann, Juden in Berlin, S. 50–53. Zur noch unbearbeiteten Gegenüberlieferung, die sich in den Reichshofratsakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien erhalten hat, siehe Schenk, Tobias: Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte, Bd. 63 (2012) S. 19–71, hier S. 33–38. Ebd. auch weitere Angaben über Reichshofratsakten zu den brandenburgischen Juden Simon aus Berlin (1564) sowie Mosche und Haßke aus Stendal (1568 bzw. 1570).

gerichte nach 1648 durch landsässigen Adel, Domkapitel und Klöster noch über Jahrzehnte hinweg angerufen wurden,²⁰⁷ sind in geleitrechtlichen Fragen bislang keine jüdischen Appellanten bekannt geworden. Eine reichsgerichtlich gestützte Renitenz gegen den eigenen Landesherrn war für die Juden Brandenburg-Preußens seit 1648 offensichtlich undenkbar. Selbst bei groben Verstößen gegen ihre Privilegien blieb jüdischen Einzelpersonen bzw. Gemeindevertretern deshalb nur der Weg der Supplik an den König bzw. an das Generaldirektorium.²⁰⁸ Mit Blick auf diese Bittschriften kann mit Stephan Laux von einer „jeweils situativen defensorischen Einflussnahme“²⁰⁹ der Juden gesprochen werden, der zwar einzelne Erfolge nicht versagt blieben, die jedoch nicht im Sinne eines Aushandlungskonzeptes als substantielle Mitgestaltung des Judenrechts²¹⁰ oder gar als Einklagen von Rechtstiteln missverstanden werden sollte.

207 Hierzu im Überblick Schenk, Tobias: Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allokation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728), in: Amend-Traut, Anja [u. a.] (Hrsg.): Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge, Bd. 23), Berlin/New York 2013, S. 103–219; ders.: Friedrich der Große, der kaiserliche Reichshofrat und die Legende von der landesherrlichen Souveränität, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 64 (2012), S. 377–391, hier insb. S. 382–384.

208 Die jüngere Forschung hat das Supplizieren von Untertanen als wichtiges Element frühneuzeitlicher Herrschaftspraxis erkannt und mit unterschiedlichsten Perspektiven untersucht. In Brandenburg-Preußen nahm die Zahl der an den Monarchen gerichteten Bittschriften im Laufe des 18. Jahrhunderts erheblich zu. Siehe Rischke, Janine/Winkel, Carmen: „Hierdurch in Gnaden ...“ Supplikationswesen und Herrschaftspraxis in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 57 (2011), S. 57–86; vgl. Rehse, Birgit: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 35), Berlin 2008; zur Frage, inwiefern Suppliken trotz der für diese Quellengattung in Rechnung zu stellenden formalen Vorgaben als Ego-Dokumente betrachtet werden können, siehe Levermann, Doreen: Supplizieren jüdischer Untertanen in Preußen. Auf der Grenze zwischen Selbst- und Fremddarstellung (1648–1812), in: Klein, Birgit E./Ries, Rotraud (Hrsg.): Selbstzeugnisse und Ego-Dokumente frühneuzeitlicher Juden in Aschkenas. Beispiele, Methoden und Konzepte (minima judaica, Bd. 10), Berlin 2011, S. 185–214.

209 Laux, Gravamen und Geleit, S. 12.

210 Dieser Befund steht offenbar im Gegensatz zur Entwicklung in manch kleineren Reichsterritorien. Von intensiver jüdischer Einflussnahme auf den Normgebungsprozess spricht beispielsweise Mordstein, Johannes: „daß wür ebenfaß Eur Hochgräffliche Excellenz gehorsame unterthanen seint“. Partizipation von Juden an der Legislationspraxis des frühmodernen Staates am Beispiel der Grafschaft Oettingen 1637–1806, in: Kießling, Rolf [u. a.] (Hrsg.): Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800 (Colloquia Augustana, Bd. 25), Berlin 2007, S. 79–105, hier insb. S. 101.

Die Direktiven aus dem königlichen Kabinett, um auf diese nun zurückzukommen, standen vor allem mit der Handels- und Gewerbepolitik in Verbindung. Dabei ließ die fiskalische Abschöpfung eine langfristig gestaltende Hand vermissen und war stattdessen von wachsender Sprunghaftigkeit geprägt, da das Kabinett – sprich: der König – mit der beanspruchten Koordinierungsfunktion schlichtweg überfordert war.²¹¹ Den finanz- und gewerbepolitischen Ausdruck dieser Entwicklung, die nicht nur das Retablisement vielerorts erheblich geschädigt haben dürfte, sondern für die Juden wachsende Rechtsunsicherheit mit sich brachte, bildete die Einführung verschiedener Sonderabgaben. Diese gewannen gegenüber den von der Judenschaft regulär aufzubringenden Schutzgeldern mehr und mehr an Gewicht und verteuerten die Erlangung der zur Niederlassung notwendigen Schutztitel zum Teil drastisch. Neben verschiedenen Zwangsausfuhren, die den nach Kriegsende darniederliegenden Textilmanufakturen zugutekamen, ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine von Friedrich 1769 eingeführte Verpflichtung zu nennen, die als „Judenporzellan“ in die Geschichte eingegangen ist. Hinter dieser Schöpfung des zeitgenössischen Volksmunds verbarg sich die Auflage, anlässlich der Vergabe von Schutzbriefen und Konzessionen zum Hausbesitz vermögensunabhängig für Summen, die mehreren Jahresgehältern eines Berliner Manufakturarbeiters entsprachen, Erzeugnisse aus der Königlich Porzellanmanufaktur Berlin zu erwerben und zum Zwecke der Absatzförderung ins Ausland zu exportieren. Die höchst defizitären Zwangsausfuhren summierten sich in den folgenden zwei Jahrzehnten für die Juden zu einer Gesamtbelastung von rund 180.000 Talern.²¹² Zum Vergleich: Das Schutzgeld, das anders als der Exportzwang vermögensabhängig erhoben wurde, belief sich im gleichen Zeitraum auf jährlich 25.000 Taler.²¹³

Angesichts einer solchen jedes Maß verlierenden fiskalischen Aussaugungspolitik, die im Übrigen auch bei der zeitgleichen Vertreibung und Zwangsumsied-

211 Aufschlussreiche Beispiele für die Überspannung der königlichen Selbstregierung lieferten zuletzt auch Rischke/Winkel, „Hierdurch in Gnaden ...“, S. 75ff.

212 Hierzu detailliert Schenk, *Wegbereiter der Emanzipation?*, S. 250–496, 514–561; die einzelnen Exportgeschäfte, die Namen der jüdischen Käufer und die im Gegenzug gewährten Privilegien können online recherchiert werden bei Schenk, Tobias: *Das „Judenporzellan“*. Eine kommentierte Quellenpräsentation zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden im friderizianischen Preußen (1769–1788) (Quellen und Dokumentationen zur preußischen Geschichte in der Zeit Friedrichs des Großen, Nr. 1), <http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-quellen>. Nebenbei sei darauf hingewiesen, dass Moses Mendelssohn entgegen einer zählleibigen Legende nicht zu den unmittelbar durch den Zwangsexport betroffenen Juden zählte. Siehe hierzu Schenk, Tobias: *An den Grenzen der Aufklärung. Friderizianische Judenpolitik im Spiegel von Anekdoten um Moses Mendelssohn*, in: *Mendelssohn-Studien*, Bd. 16 (2009), S. 371–396, hier S. 380–390.

213 Schenk, *Wegbereiter der Emanzipation?*, S. 130.

lung Tausender Juden aus den polnischen Teilungsgebieten Pate stand,²¹⁴ brach die Vergabe von Schutzbriefen und Konzessionen zum Hausbesitz in den späten Regierungsjahren Friedrichs des Großen förmlich ein. Mit Ausnahme Berlins, der umliegenden Kurlande und Ostpreußens war von diesen Rückgängen die gesamte Monarchie betroffen. Im Einzelnen nahm die Konzessionsvergabe zwischen 1779 und 1786 in der Grafschaft Mark um schätzungsweise 17, in Pommern um 29, in Halberstadt und Hohnstein um 40, in Kleve um 43, in Ostfriesland um 57 und in Minden-Ravensberg sowie in Tecklenburg und Lingen sogar um 68 Prozent ab.²¹⁵ Hinter diesen Zahlen verbergen sich ganz konkret eine wachsende Zahl Unverheirateter und Verarmter, ein steigendes Heiratsalter, Zwangsversteigerungen von Immobilienbesitz, Vertreibungen pauperisierter Familien,²¹⁶ wachsende soziale Spannungen innerhalb der Judenschaft sowie vielerorts ein quantitativer Rückgang der Gemeindeglieder.

Von den hiermit angedeuteten, bislang völlig unzureichend erforschten Verwerfungen blieben auch Gemeinden nicht verschont, die auf den ersten Blick ein trügerisches Bild von Konstanz vermitteln. Ein einprägsames Beispiel hierfür bietet die Ackerbürgerstadt Werther in der Grafschaft Ravensberg. Dort waren um 1806 genauso viele ordentliche Schutzjuden Haushalte ansässig wie 40 Jahre zuvor, nämlich sechs.²¹⁷ Doch hat man es 1806 mit einer ganz anderen Gemeinde zu tun als noch 1763. Von den sechs Schutzjudenfamilien, die nach 1763 in der Stadt gezählt worden waren, erlosch offenbar exakt die Hälfte in den folgenden Jahrzehnten. Diese Entwicklung hing maßgeblich damit zusammen, dass drei Hausväter nicht über ausreichendes Vermögen verfügten und somit nicht in der Lage waren, auch nur ein einziges ihrer zahlreichen Kinder anzusetzen. Einer der Väter war gar ins Fürstbistum Paderborn ausgewandert und dort zum Katholizismus konvertiert. Die unverheirateten ältesten Söhne dieser drei Hausväter hingegen tauchen noch 1798 in der Statistik auf – zu diesem Zeitpunkt zwischen 34

214 Schlichtweg falsch ist deshalb die These, dass die massenhafte Vertreibung von Juden im Zeitalter der Aufklärung nicht mehr ausführbar gewesen sei, wie Rürup, Reinhard: Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 15), Göttingen 1975, S. 15, meint. Stattdessen bildeten „Duldung oder Vertreibung der Juden [weiterhin] zwei Anwendungsoptionen ein und desselben Rechtstitels“, nämlich des landesherrlichen Judengeleits. Siehe Laux, Gravamen und Geleit, S. 103.

215 Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 490–496.

216 Dass – ganz unabhängig von den Vertreibungen aus den polnischen Teilungsgebieten – zumindest vereinzelt noch in den 1780er Jahren Schutzjuden vertrieben wurden, obwohl sie bereits seit Jahrzehnten im Land ansässig waren, verdeutlichen die Beispiele bei Schenk, Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 469ff. Mit Fallbeispiel aus Bernau in der Kurmark auch Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 175–181.

217 Dies und das folgende nach Schenk, „... dienen oder fort“, S. 63, Quellenangaben ebd.

und 57 Jahren alt und Teil jener lediglich geduldeten Unterschicht, deren Verbleib im Lande von einer Tätigkeit als Knecht im Haushalt eines anderen Schutzjuden abhing. An Stelle dieser eigentlich *geleitfähigen* aber unvermögenden Kinder etablierten sich drei nachgeborene Söhne aus wohlhabenderen Familien. Innerhalb der kleinen jüdischen Gemeinschaft hatte sich binnen weniger Jahrzehnte eine demographische Umwälzung und Vertiefung der sozialen Gegensätze vollzogen, die durch die Restriktionen des friderizianischen Judenrechts maßgeblich forciert worden war.

Der Absolutismus als Wegbereiter der Emanzipation? Ein Fazit

Ewald Frie hob unlängst hervor, dass die Finanz-, Adels- und Siedlungspolitik Friedrichs des Großen sowohl Gewinner, als auch Verlierer produziert habe, sodass „die beliebte Frage nach der Modernisierungswirkung der friderizianischen Politik falsch gestellt“ sei.²¹⁸ Auch in der jüdischen Geschichtsschreibung wächst das Bewusstsein für das die Aufklärung prägende „Neben- und Gegen-einander von Modernisierungsgewinnen und -verlusten“.²¹⁹ Mit Blick auf Brandenburg-Preußen verleitet jedoch die exzeptionelle Entwicklung der Berliner Gemeinde Teile der Forschung bis heute dazu, ihre Aufmerksamkeit in einseitiger Weise Elitenphänomenen zuzuwenden.²²⁰ Für eine strukturgeschichtliche Analyse der Emanzipation, verstanden als Umwandlung einer „jahrhundertlang innegehabten Sonderstellung als diskriminierter Minderheit in eine der übrigen Bevölkerung angeglicheene Rechtsstellung allgemeiner staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit“,²²¹ erweist sich ein solcher Ansatz indes ebenso wenig als hinreichend wie für eine Verortung des altpreußischen Staates in diesem Prozess.

218 Frie, Friedrich II., S. 98f.

219 So mit Blick auf die josephinische Toleranzpolitik: Sadowski, Dirk: Haskala und Lebenswelt. Herz Homberg und die jüdischen deutschen Schulen in Galizien 1782–1806 (Schriften des Simon-Dubnow-Instituts, Bd. 12), Göttingen 2010, S. 12.

220 Vgl. Lowenstein, Silent Minorities, S. 3: “The transformation of Berlin Jewry has played a large role in most histories of Modern Jewry. It is quite understandable that writers have been mainly interested in the groups that changed the most – the Jewish Enlightenment, the women of the salons, early Reform and the ‘Taufepidemie’ (epidemic of baptisms). The groups that changed least have had the least attention.”

221 Battenberg, J. Friedrich: Gesetzgebung und Judenemanzipation im Ancien Régime. Dargestellt am Beispiel Hessen, in: Zeitschrift für Historische Forschung 13 (1986), S. 43–63, Zitat S. 43.

Denn ungeachtet aller utilitaristischen Ausnahmeregelungen, die letztlich nur einer ökonomisch gut betuchten Minderheit unter den Juden zugutekamen, hatte der preußische Staat den Judenschutz bis 1786 in maßloser Weise fiskalisiert. Nicht von „sozialer Einbindung in den Staat“,²²² sondern von „sozialer Auspowerung“²²³ der Juden ist hier zu sprechen – von einer obrigkeitlich forcierten Pauperisierung, die einer Integrationsperspektive mittel- und langfristig schlicht die demographische Grundlage entzogen hätte.²²⁴ Da dem Erwerb eines Schutzbriefes im voremanzipatorischen Zeitalter eine „Schlüsselposition in der Lebenslaufplanung“²²⁵ eines jeden Juden zukam, war es eine Entwicklung von kaum zu überschätzender Tragweite, dass in den Jahrzehnten nach 1763 die Vererbung von Schutztiteln vom Vater auf den Sohn für zahlreiche Familien nahezu unerschwinglich wurde. Gewiss nicht zufällig setzte die epochemachende Kritik an der Judenpolitik des Ancien Régimes, die der preußische Beamte Christian Wilhelm Dohm 1781 publizierte, gerade bei den repressiven Auswirkungen des Judenrechts auf die jüdische Familienstruktur an.²²⁶ Die jüdische Geschichte in der „Sattelzeit der Moderne“²²⁷ kann vor diesem Hintergrund nicht zuletzt als eine Geschichte der jüdischen Familie gelesen werden.²²⁸

222 Lässig, *Jüdische Wege ins Bürgertum*, S. 77.

223 Herzig, Arno: Die Emanzipationspolitik Hamburgs und Preußens im Vergleich, in: Freimark, Peter/ders. (Hrsg.): *Die Hamburger Juden in der Emanzipationsphase (1780–1870)* (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 15), Hamburg 1989, S. 261–278, Zitat S. 267.

224 Die Relevanz weiterer, über das Geleitrecht hinausreichender sozioökonomischer Faktoren für die demographische Entwicklung der preußischen Judenschaft wird damit übrigens keineswegs geleugnet. Zu diesbezüglichen Forschungsproblemen mit Blick auf Bayern zuletzt: Mehler, Richard: *Die Matrikelbestimmungen des bayerischen Judenediktes von 1813. Historischer Kontext – Inhalt – Praxis* (Franconia Judaica, Bd. 6), Würzburg 2011, S. 99ff.

225 Ullmann, Sabine: Das Ehepaar Merle und Simon Ulman in Pfersee. Eine jüdische Familie an der Grenze zum Betteljudentum, in: Häberlein, Mark/Zürn, Martin (Hrsg.): *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*, St. Katharinen 2001, S. 269–291, Zitat S. 270.

226 Dohm, Christian Wilhelm: *Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*, Berlin/Stettin 1781, S. 8f.: „Hat ein jüdischer Vater mehrere Söhne, so kann er gewöhnlich die Vergünstigung des Daseyns in dem Lande seyner Geburt nur auf einen derselben fortpflanzen, die übrigen muß er mit einem abgerissenen Theile seines Vermögens in fremde Gegenden ausschicken, wo sie mit gleichen Hindernissen zu kämpfen haben. Bey seinen Töchtern kömmt es darauf an, ob er glücklich genug ist, sie in eine der wenigen Familien seines Orts einzuführen. Selten kann also ein jüdischer Vater das Glück geniessen, unter seinen Kindern und Enkeln zu leben, den Wohlstand seiner Familie auf eine dauerhafte Art zu gründen.“

227 Zum Konzept der Sattelzeit und zu dessen Periodisierung zwischen ca. 1750 und 1850: Koselleck, Reinhart: *Einleitung*, in: Brunner, Otto [u. a.] (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, Stuttgart 1979, S. XIII–XXVII, hier insb. S. XV–XIX.

228 Als aktuelle Fallstudie: Diekmann, Irene A./Götze, Bettina L.: *Vom Schutzjuden Levin zum*

Dies gilt umso mehr, als sich an den durch Dohm angeprangerten Zuständen bis in die Reformperiode hinein nur wenig ändern sollte. Die starken fiskalischen Reserven unterliegende „Reform des Judenwesens“, die Friedrich Wilhelm II. (reg. 1786–1797) unmittelbar nach seiner Thronbesteigung ausrief, kam über Detailkorrekturen wie die Aufhebung des Leibzolls und des Zwangsexports von Porzellan nicht hinaus und versandete bald völlig.²²⁹ Verantwortlich für die Stagnation war dabei nicht zuletzt die dilatorische Haltung der Beamenschaft.²³⁰ Auch in diesem Bereich haben es neuere Studien, deren Interesse an den „ermüdenden internen Debatten der preußischen Bürokratie“²³¹ meist denkbar gering ausgeprägt ist, weitgehend versäumt, sich kritisch mit den etatistischen Positionen Selma Sterns auseinanderzusetzen.²³² Die weitverbreitete Vorstellung, wonach die Verwaltung „den harten judenpolitischen Kurs des Monarchen im Sinne der aufgeklärten Zeittendenzen humanisiert“²³³ habe, hält einer empirischen Nachprüfung kaum stand. Denn von einzelnen, hier nicht näher zu thematisierenden Ausnahmen abgesehen, kann bei näherem Hinsehen keine Rede davon sein, die Beamenschaft hätte gegenüber der friderizianischen Judenpolitik eine grundsätzliche, das Schutzjudensystem auch nur entfernt infrage stellende Opposition an den Tag gelegt.²³⁴

Staatsbürger Lesser. Das preußische Emanzipationsedikt von 1812, Berlin 2012. Anregungen für diesen Komplex, der gerade mit Blick auf Preußen dringend weiterer Forschungen bedarf, bietet: Lowenstein, Steven M.: Reflections on Statistics: Hopes and Fears about Changes in the German Jewish Family, 1815–1939, in: Leo Baeck Institute Year Book, Bd. 51 (2006), S. 51–59; vgl. Liberles, An der Schwelle zur Moderne, S. 59f. Quellenkundliche Ausführungen mit Blick auf Brandenburg-Preußen bei: Schenk, Tobias: Jüdische Familienforschung in Westfalen und Lippe. Zur Quellenkunde der Juden- und Dissidentenregister des Personenstandsarchivs Detmold, in: Joergens, Bettina (Hrsg.): Jüdische Genealogie im Archiv, in der Forschung und digital. Quellenkunde und Erinnerung (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Bd. 41), Essen 2011, S. 69–85, 217–223, hier S. 76.

229 Hierzu mit weiterer Literatur Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 497–561.

230 Hierauf verwies im Übrigen bereits Lewin, Judengesetzgebung Friedrich Wilhelms II., S. 93.

231 So die bezeichnende Formulierung bei Bruer, Geschichte der Juden in Preußen, S. 27f.

232 Vgl. die Kritik bei Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 41–46.

233 So beispielsweise Baumgart, Die jüdische Minorität im friderizianischen Preußen, S. 15. Dass es sich bei den durch den Autor beschriebenen „aufgeklärten Zeittendenzen“ weitgehend um ungeprüfte Voraussetzungen handelt, verdeutlicht das bezeichnende Eingeständnis ebd., S. 17: „Aber es erhebt sich natürlich die Frage, in welchem Umfange diese [königlichen] Verordnungen tatsächlich angewandt wurden, inwiefern der aufgeklärte Zeitgeist sie abgeschwächt und gemildert hat. Die Quellen sagen darüber zumeist wenig aus.“ Vor einem Lamento über die mangelnde Aussagekraft archivalischer Quellen sollte indes deren Lektüre stehen.

234 Zahlreiche Beispiele bei Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?; vgl. als Fallstudie Schenk, Tobias: Generalfiskal Friedrich Benjamin Loriol de la Grivillière d’Anières (1736–1803). Anmerkungen zu Vita, Amtsführung und Buchbesitz als Beitrag zur Erforschung preußischer

Zudem sollte nicht völlig aus dem Blick geraten, dass der um 1800 kräftig expandierende Markt antisemitischer Schriften²³⁵ nicht zuletzt durch preußische Beamte wie Karl Wilhelm Friedrich Grattenauer (1773–1838), Christian Ludwig Paalzow (1753–1824) oder Friedrich von Coelln (1766–1820) versorgt wurde.²³⁶ Welcher Ton in jenen Jahren selbst in Teilen der Berliner Ministerialbürokratie salonfähig war, verdeutlichen Gutachten Carl Gottlob Jaeschkes (1751–1821), der seit 1797 als Finanzrat und zweiter Justitiar im Generaldirektorium tätig war und 1804 die Vertreibung der Juden aus der Mark Brandenburg im 16. Jahrhundert durch die „ihnen zur Last gelegten Verbrechen, Wucher, Betrug, Beeinträchtigung der Christen“²³⁷ als vollkommen gerechtfertigt ansah.

Gewiss – derart offen zur Schau gestellte Judenfeindschaft bildete innerhalb der preußischen Bürokratie wohl stets die Ausnahme, und auch das gerade Gegenteil, eine bewusste Parteinahme für die Juden, ist dokumentiert. Kammerjustitiar Reinhard Friedrich Terlinden schickte beispielsweise seiner bereits mehrfach zitierten Darstellung des Judenrechts im Jahr 1804 die Erklärung voran, er werde sich „freuen, wenn bald der von allen Menschenfreunden schon längst gewünschte glückliche Zeitpunkt eintreten wird, wo die jüdischen Glaubensgenossen in allen ihren Rechten den übrigen Staatsbürgern werden gleichgestellt, einerley bürgerlicher Verfassung mit uns theilhaftig, und mit uns Christen als ein Volk vereinigt seyn werden“.²³⁸ Wenngleich auch in diesem Bereich noch intensive mentalitätsgeschichtliche Forschungen notwendig sind,²³⁹ liegt jedoch eines

Judenpolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Aschkenas 17 (2007), S. 185–223.

235 Vgl. hierzu Schoeps, David Friedländer, S. 248–253.

236 Aus den zahlreichen einschlägigen Veröffentlichungen sei hier lediglich genannt Grattenauer, Karl Wilhelm Friedrich: *Wider die Juden. Ein Wort der Warnung an alle unsere christliche (!) Mitbürger*, Berlin 1803.

237 Zitiert nach: Freund, *Emanzipation der Juden*, Bd. 2, S. 166; zur Person Jaeschkes: Straubel, Rolf: *Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740–1806/15* (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 85), 2 Bde., München 2009, hier Bd. 1, S. 459.

238 Terlinden, *Grundsätze des Juden-Rechts*, S. VIII.

239 Die vornehmlich institutionengeschichtlich ausgerichtete klassische preußische Verwaltungsgeschichte hilft hier allerdings kaum weiter. Wichtige Ergebnisse zum Bildungs- und Sozialprofil der preußischen Beamenschaft des 18. Jahrhunderts hat in jüngerer Zeit vor allem Rolf Straubel vorgelegt. Siehe ders.: *Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat*; ders.: *Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740–1806)* (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 59), Berlin 2010. Entgegen allzu holzschnittartigen Vorstellungen von einer christlich-jüdischen Annäherung im Zuge aufklärerischer Elitendiskurse sei übrigens darauf hingewiesen, dass derartige Parteinahmen auch (und vielleicht, was noch zu klären wäre, sogar häufiger als in höheren Rängen) auf der unteren Verwaltungsebene begegnen – mithin dort, wo die Auswirkungen

offen zu Tage: Der nicht zuletzt der restriktiven Gesetzeslage geschuldeten Verarmung weiter Teile der Judenschaft begegnete der preußische Staat auch um 1800 weiterhin vornehmlich mit repressiven Instrumenten, ohne ein in die Zukunft weisendes „Integrationskonzept“ zu entwickeln. Diese Disposition kam insbesondere in jenen neuen Landesteilen zum Tragen, deren Sozialverfassung vom Maßstab der mittleren Provinzen abwich. In den polnischen Teilungsgebieten dauerten die Vertreibungen und Zwangsumsiedlungen bis zum Zusammenbruch mit kaum verminderter Härte an,²⁴⁰ und auch die Juden der 1802 unter preußisches Zepter gelangenden westfälischen „Entschädigungslande“ hatten von den neuen Herren mehrheitlich nichts Gutes zu erwarten. Während Frankreich den Juden in den vormaligen preußischen Gebieten links des Rheins „gleichsam über Nacht“²⁴¹ die staatsbürgerliche Emanzipation gewährte, erkannte Preußen zwar die von den vormaligen geistlichen Landesherren befristet erteilten General- und Individualgeleite an. Für die Zeit danach kündigten die Verlautbarungen der leitenden Beamten um die Freiherren vom Stein und von Vincke jedoch eine deutliche Verschärfung des Kurses an, womit sich erneut Zwangsumsiedlungen und Vertreibungen als „schädlich“ erachteter Juden am Horizont abzeichneten.²⁴²

Da auch das 1794 publizierte Allgemeine Landrecht, das mit Blick auf die christliche Mehrheitsgesellschaft „Ansätze eines modernen Staatsbürgerrechts“²⁴³ fixierte, den geleitrechtlichen Status der Juden nicht angetastet hatte, lebten

mancher im fernen Berlin verfassten Order konkret zu besichtigen waren. Dabei wäre im Einzelnen zu klären, inwiefern projüdischen Stellungnahmen auf lokaler Ebene utilitaristische Motive (Wirtschaftsförderung), ein christlich motiviertes Mitleid oder eine Rezeption von Toleranzdiskursen zu Grunde lag. Siehe hierzu Schenk, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 243–249. Aus Platzgründen kann im vorliegenden Beitrag die Bedeutung der lokalen Ebene für die konkrete Ausgestaltung von Inklusion und Exklusion der Juden nicht hinreichend berücksichtigt werden. Zu denken ist dabei u. a. an den Einfluss von Magistrats- und Steuerratsgutachten auf die Entscheidungsfindung des Generaldirektoriums im Rahmen der Vergabe von Schutzbriefen und Konzessionen zum Hausbesitz. Zahlreiche Beispiele hierzu ebd.; zur großen Bedeutung der Gemeindeebene allgemein Raphael, Zwischen Duldung, Einbürgerung und Privileg, S. 206f.

240 Hierzu Jehle, „Relocations“.

241 Berding, Helmut: Judenemanzipation in Deutschland: Ambivalenz – Widerspruch – Widerstand, in: Mattioli, Aram [u. a.] (Hrsg.): Intoleranz im Zeitalter der Revolutionen. Europa 1770–1848 (Kultur – Philosophie – Geschichte, Bd. 1), Zürich 2004, S. 233–257, hier S. 242; vgl. als Fallstudie Zittartz-Weber, Suzanne: Die französische Herrschaft im Rheinland und die Juden (1794–1814) am Beispiel der Gemeinde Krefeld, in: Aschkenas, Jg. 6 (1996), S. 87–116.

242 Als Überblick Schenk, Juden in den brandenburgisch-preußischen Territorien Westfalens; vgl. Aschoff, Diethard/Schlautmann-Overmeyer, Rita: Vincke und die Juden, in: Behr, Hans-Joachim/Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C, Bd. 34), Münster 1994, S. 289–308.

243 Brandt/Münger, Preußen, S. 796.

letztere weiterhin unter einem „Gastrecht“.²⁴⁴ Zeitgenosse Terlinden bilanzierte 1804: „Hieraus folgt denn, daß ein Jude nicht anders der Rechte der christlichen Einwohner des Staats theilhaftig werden kann, als wenn er seine jüdische Religion verläßt und mittelst der heiligen Taufe in die Zahl der Christen aufgenommen wird.“ Dieser für das christlich-jüdische Verhältnis der Vormoderne konstitutive Nexus wurde im Westen des Alten Reiches erst durch die napoleonische Verfassungspolitik aufgelöst, die dabei auch in den vormals zu Preußen gehörenden Territorien keine nennenswerten Vorarbeiten des „Aufgeklärten Absolutismus“ zu ihrem krönenden Abschluss brachte, sondern vielmehr einen „Bruch mit allem Früheren“²⁴⁵ herbeiführte. In der durch den Frieden von Tilsit auf ihren ostelbischen Kern reduzierten preußischen Monarchie wurde dieser Bruch erst durch die umfassende Staatskrise des Jahres 1806 ermöglicht. Dabei erscheinen insbesondere die drastischen Gebietsverluste geradezu als *conditio sine qua non* der preußischen Judenemanzipation, denn die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte an Zehntausende polnischer Juden wäre wohl völlig undenkbar gewesen.²⁴⁶ Doch wurde die preußische Politik 1806/1807 – im Osten wie im Westen – der Verantwortung für einen großen Teil jener Juden enthoben, die weite Teile der Administration aller Emanzipationsdiskurse zum Trotz ebenso als „unnützlich“ wenn nicht gar schädlich einschätzten wie Friedrich Wilhelm III. (reg. 1797–1840). Dieser hatte das Generaldirektorium noch 1803 wissen lassen, er habe „die Idee einer bürgerlichen Verbesserung der Juden im Allgemeinen längst aufgegeben“ und wolle es „daher überall bei der bestehenden gesetzlichen Verfassung bewenden lassen“.²⁴⁷

Wie unabsehbar die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte noch um die Jahrhundertwende erschienen war, verdeutlicht eindringlich das 1799 an den

244 Dieses und das folgende Zitat bei Terlinden, Grundsätze des Judenrechts, S. 33, 35.

245 Laux, Stephan: Judenschutz und Judengesetzgebung in den Herzogtümern Jülich und Berg in der Frühen Neuzeit (ca. 1500–1779), in: Schrader, Ulrike/Fleermann, Bastian (Hrsg.): Jüdischer Alltag. Geschichte und Kultur der Juden im Bergischen Land von 1500 bis zur Gegenwart, Wuppertal 2009, S. 16–36, Zitat S. 32.

246 So heißt es bereits bei Hoffmann, Johann Gottfried: Sammlung kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts, Berlin 1843, S. 342, mit Blick auf den Frieden von Tilsit: „Hierdurch ward die Zahl der Juden im Preussischen Staate noch unter das Maaß verringert, welches bestand, als von Dohms vorerwähnte Schrift erschien. Dies verminderte sehr wesentlich die Bedenken gegen das Aufheben der bisher bestandenen Beschränkungen der Juden [...]. Nach der am Ende des Jahres 1811 aufgenommenen statistischen Tabelle befanden sich damals im Preussischen Staate nur 6136 privilegierte oder geschützte Judenfamilien, welche 29538 Personen enthielten [...].“ Der Verfasser dankt Christine G. Krüger für den freundlichen Hinweis auf diese Passage.

247 Zitiert und antisemitisch ausgeschlachtet bei Sommerfeldt, Josef: Die Judenfrage als Verwaltungsproblem in Südpreußen, Diss. (masch.), Berlin 1942, S. 168. Zur Person des NS-Judenforschers Sommerfeldt siehe Schenk, Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 475.

Berliner Oberkonsistorialrat und Dompropst Wilhelm Abraham Teller gerichtete Sendschreiben Berliner Juden um David Friedländer, mit dem diese um Konversion zum Protestantismus baten, ohne zugleich dessen Dogmen anerkennen zu müssen – ein Akt, geboren aus maßloser Enttäuschung und perspektivischer Hoffnungslosigkeit.²⁴⁸ Das Emanzipationsedikt, das schließlich 1812 nach hochkontroversen Debatten innerhalb der Staatsspitze zustande kam,²⁴⁹ trägt somit durchaus Züge jener „defensiven Modernisierung“ im Sinne Hans-Ulrich Wehlers, die als umfassendes Interpretament der Sattelzeit zu Recht in die Kritik geraten ist.²⁵⁰ Den in jüngerer Zeit wieder verstärkt diskutierten Zäsurcharakter des Jahres 1806²⁵¹ werden mit Blick auf die jüdische Geschichte weitere empirische Studien auszuloten haben.

248 Hierzu Feiner, Haskala, S. 395–402.

249 Siehe hierzu den Beitrag von Marion Schulte in diesem Band.

250 Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1.

251 Siehe die Beiträge in: Roll, Christine/Schnettger, Matthias (Hrsg.): Epochenjahr 1806? Das Ende des Alten Reiches in zeitgenössischen Perspektiven und Deutungen (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Bd. 76), Mainz 2008; vgl. Carl, Horst: Epochenjahr 1806? Neue Forschungen zum Ende des Alten Reiches, in: Zeitschrift für Historische Forschung 37 (2010), S. 249–261.